…n-Gesetzsammlung. Nr. 15.

Das Gesetz
über den
Unterstützungswohnsitz
vom 6. Juni 1870 / 12. März 1894.

Unter Berücksichtigung
der für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen
erläutert
von

Hoppe,
Regierungsrath und Mitglied des Bezirksausschusses
zu Merseburg.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1894.

Verlags-Archiv 2178.

Das Gesetz

über den

Unterstützungswohnsitz

vom $\frac{\text{6. Juni 1870}}{\text{12. März 1894.}}$

Unter Berücksichtigung

der für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen

erläutert

von

Koppe,

Regierungsrath und Mitglied des Bezirksausschusses

zu Merseburg.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1894.

Verlags-Archiv 2178.

Inhalts-Verzeichniß.

Litteratur.

Materialien zu den Reichsgesetzen vom 6. Juni 1870 und 12. März 1894 und zu den preußischen Gesetzen vom 8. März 1871 und 11. Juli 1891.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen Heft 1—25 (citirt B.A.).

Binseel, Preußisches Verwaltungsblatt.

von Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Abschnitt III (Armenangelegenheiten) aus Band 3. 11. Auflage. 1892.

Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 2. Auflage. 1884.

Koch, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Band 4. 8. Auflage. 1886.

von Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, Band 4. 7. Ausgabe. 1888.

von Woedtke, Krankenversicherungsgesetz. 4. Aufl. 1893.

Wohlers, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 5. Auflage. 1892.

Abkürzungen.

A. L.R. . .	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Anm. . . .	Anmerkung.
B.A. . . .	Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. (Die dahinter stehende Zahl ist die des Heftes.)
B.G.Bl. . .	Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund.
G.S. . . .	Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.
L.G.O. . .	Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891.
L.V.G. . .	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung (Landesverwaltungsgesetz) v. 30. Juli 1883.
M.Bl. . .	Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
O.V.G. . .	Entscheidungen des Königl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Pr.V.Bl. . .	Preußisches Verwaltungsblatt.
R.G. . . .	Entscheidungen des Reichsgerichts.
R.G.Bl. . .	Reichsgesetzblatt.
S.	Seite.
Zust.Ges. . .	Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Zuständigkeitsgesetz) vom 1. August 1883.

Gesetz

über

den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360) in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894 (R.G.Bl. S. 259).*)

Neue Redaktion des Gesetzes laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. März 1894.

(R.G.Bl. S. 262.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:[1])

[1]) Das Gesetz gilt zur Zeit im gesammten Deutschen Reiche mit Ausnahme von Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland.

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§. 1.

Jeder Norddeutsche[1]) ist in jedem Bundesstaate in Bezug

---

*) Die aus der Novelle sich ergebenden Abänderungen sind durch fetten Druck kenntlich gemacht. Die Novelle ist im Anhang (Nr. 1) abgedruckt.

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen im §. 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55)[2] sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

[1]) Nach §. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 ist das Gesetz ein Reichsgesetz, daher unter „Norddeutschen" hier alle Deutschen zu verstehen, mit Ausnahme jedoch der Angehörigen von Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland, wo das Gesetz bisher nicht eingeführt ist. Vgl. auch Ausführungsgesetz §. 69 (Anhang Nr. 4).

Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland gelten im Sinne des Gesetzes als Ausland und deren Angehörige als Ausländer.

[2]) Anhang Nr. 2.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§. 2.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher[1]) wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 1.

Ortsarmenverbände.

§. 3.

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder

mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein.[1]) Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

[1]) Vgl. Ausführungsgesetz §§. 2—15 (Anhang Nr. 4).

§. 4.

Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§. 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Landarmenverbände.

§. 5.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher,[1]) welche endgültig[2]) zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.[3])

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.[4])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 1.

[2]) Im Falle der Hülfsbedürftigkeit eines Landarmen ist der Ortsarmenverband, in dessen Bezirk derselbe sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet, zur vorläufigen Unterstützung gemäß §. 28 des Gesetzes verpflichtet.

[3]) Ausführungsgesetz §§. 26 ff. (Anhang Nr. 4).

[4]) So in Berlin und Breslau.

§. 6.

Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7.

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§. 8.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände,[1]) über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,[2]) über die Beschaffung der erforderlichen Mittel,[3]) darüber,

in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist,[4]) und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.[5])

1) Ausführungsgesetz. (Anhang Nr. 4) §§. 2 ff. und 26 ff.
2) Ausführungsgesetz §§. 1, 31.
3) Ausführungsgesetz §§. 2, 8, 10, 29.
4) Ausführungsgesetz §§. 34 Abs. 2, 36, 31 a.
5) Ausführungsgesetz §. 34 Abs. 1.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes:

§. 9.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch:
a) Aufenthalt,[1])
b) Verehelichung,[2])
c) Abstammung.[3])

1) §§. 10 ff.
2) §§. 15 ff.
3) §§. 18 ff.

durch Aufenthalt.

§. 10.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes[1])[2]) nach zurückgelegtem **achtzehnten**[3]) Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen[4]) seinen gewöhnlichen Aufenthalt[5])[6])[7]) gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.[8])

1) Also auch innerhalb eines Gesammtarmenverbandes, da diese zu den Ortsarmenverbänden gehören (B.A. 22 S. 46).

2) a) Wird eine, einen Ortsarmenverband bildende, Gemeinde, in der eine Person durch zweijährigen Aufenthalt

den Unterstützungswohnsitz erworben hat, in zwei Gemeinden zerlegt oder sonst in ihren Grenzen verändert, so kommen bis zu der im Verwaltungswege bewirkten Auseinandersetzung die beiden neugebildeten bezw. alle diejenigen Gemeinden, denen ein Theil des Bezirks der ersterwähnten Gemeinde zugelegt wurde, gemeinschaftlich als Unterstützungswohnsitz dieser Person in Betracht, es ist deshalb eine Klage, in der Erstattung von Auslagen für diese Person gemäß §. 30 verlangt wird, gegen diese Gemeinden gemeinschaftlich zu richten. (B.A. 19 S. 101, 24 S. 8, O.V.G. 13 S. 205.)

b) Ist dagegen die Ortschaft, in der die Person sich aufhält, von einem Ortsarmenverbande abgetrennt und einem anderen Ortsarmenverbande zugelegt oder als besonderer Ortsamenverband eingerichtet worden, bevor die Person dort zwei Jahre lang sich aufgehalten hat, so hat diese weder in dem alten noch in dem neuen Ortsarmenverbande den Unterstützungswohnsitz erworben und ist, wenn sie von ihrem früheren Unterstützungswohnsitz zwei Jahre ununterbrochen abwesend gewesen ist, landarm (B.A. 14 S. 4ff.)

3) Bisher war die Altersgrenze das 24. Lebensjahr. Vom 1. April 1894 ab kann bereits eine 20 Jahre alte Person einen von dem Unterstützungswohnsitze der Eltern unabhängigen eigenen Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt an einem Orte erworben haben.

4) Vgl. §§. 13 und 14.

5) Der thatsächliche gewöhnliche Aufenthalt an einem Orte, nicht der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes ist entscheidend. (B.A. 23 S. 2.) Unerheblich ist daher, wo die betreffende Person die Steuern gezahlt hat, und wo sie polizeilich gemeldet gewesen ist (B.A. 14 S. 2.)

6) Wenn der Arbeitsort eines Familienvaters sich in einem anderen Ortsarmenbezirke befindet, als der Wohnsitz der Familie, so ist der Wohnsitz der Familie auch als der gewöhnliche, den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes bedingende Aufenthalt des Familienvaters dann zu betrachten, wenn letzterer seine Familie nicht bloß ab und zu besucht, sondern regelmäßig nach vollbrachtem Tagewerk sich zu derselben begeben und bei ihr genächtigt hat (B.A. 23 S. 3ff.). Bringt dagegen ein Familienvater

regelmäßig die Wochentage an seinem auswärtigen Arbeitsorte zu und verbleibt auch des Nachts dort und kehrt nur den Sonntag über zu seiner Familie zurück, so hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Arbeitsorte (B.A. 22 S. 3).

[7]) Ein Arbeiter, der während der Sommermonate in dem Orte A., während der Wintermonate dagegen in dem Orte B. gearbeitet hat, hat, obwohl er auch, während er in B. arbeitete, zuweilen in A. übernachtet und in A. auch seine entbehrlichen Habseligkeiten aufbewahrt hat, weder in A. noch in B. seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, sondern mit seinem Aufenthalt zwischen beiden Orten gewechselt; er hat daher weder in A. noch in B. den Unterstützungswohnsitz erworben, ist also Landarmer (B.A. 24 S. 1).

[8]) Das Eintreten dieser Wirkung kann durch Vertrag oder Verzicht nicht ausgeschlossen werden (Vgl. §. 64).

§. 11.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.[1])

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr-[2]) oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.[3])[4])

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute[5]) der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin[6]) als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.[7])

[1]) Es wird der ganze Tag als Aufenthalt gerechnet, wenn der Anzug auch erst gegen Ende des Tages statt-

gefunden hat (B.A. 11 S. 8). Daher hat beispielsweise eine Person, welche am Abend des 1. Oktober 1891 den Aufenthalt an einem Orte begonnen hat, dort mit dem Ende des 30. September 1893 den Unterstützungswohnsitz erworben.

2) Hierunter sind alle Anstalten zu verstehen, welche ihre eines besonderen Schutzes bedürftigen Pfleglinge, sei es, daß sie dieses Schutzes wegen irgend welcher Gebrechen oder wegen des Mangels nothwendiger Ueberwachung bedürfen, durch Aufnahme in ihr Asyl vor Schaden an Leib und Seele bewahren. Man versteht darunter nicht bloß Anstalten wie Siechenhäuser, Blindenanstalten, Idioten=anstalten, sondern auch Rettungshäuser und Kinderbewahr=anstalten (B.A. 12 S. 3, 17 S. 15), ferner Anstalten, in welchen bedürftige alte Männer bis zu ihrem Tode ver=pflegt werden — asylum senectutis — (B.A. 16 S. 3), ein Frauen=Asyl, welches weiblichen entlassenen Gefangenen und anderen der Hülfe bedürftigen weiblichen Personen eine Zufluchtsstätte bietet, worin sie in den Stand gesetzt werden, ein rechtschaffenes Leben zu beginnen und sich auf ehrliche Weise ihr Brot zu erwerben (B.A. 22 S. 11), ein Versorgungshaus, das erstgefallenen Mädchen eine Zuflucht=stätte bietet, in der sie die Zeit ihrer Entbindung abwarten und nach der Niederkunft ihren Mutterpflichten obliegen können, und in der ferner ein sittlich fördernder Einfluß auf die Mädchen ausgeübt wird, damit sie im Stande seien, zu einem gesitteten rechtschaffenen Leben zurückzukehren (B.A. 24 S. 2).

3) a) Von dieser Bestimmung werden bei Kranken= und Heilanstalten nur die Kranken, also z. B. nicht die Aerzte, bei Bewahranstalten nur die Pfleglinge betroffen (B.A. 8 S. 18), die letzteren aber auch dann, wenn sie aus eigener freier Entschließung in die Anstalt eintreten (B.A. 17 S. 15—16).

b) Erfolgt der Eintritt in die Anstalt erst, nachdem der Aufenthalt an dem betreffenden Orte bereits begonnen hatte, so findet die Bestimmung des Abs. 2 keine An=wendung (B.A. 17 S. 19).

4) Zweck der Vorschrift des Abs. 2 ist, diejenigen Gemeinden, welche Anstalten der dort gedachten Art besitzen,

gegen die Vermehrung der Armenlast zu sichern, welche sich aus der Benutzung jener Anstalten durch von außerhalb in diese eintretende Personen ergeben könnte. Das in Folge des Eintritts eines Pfleglings in eine Anstalt außerhalb des Bezirks seines Unterstützungswohnsitzes einmal begründete Hemmniß wirkt deshalb zu Gunsten aller Armenverbände, denen die Anstalt in Folge kommunaler Veränderungen zugetheilt wird, fort (B.A. 24 S. 3 ff).

5) Abs. 3 findet auch auf Wohnungsmiether Anwendung, sofern es sich überhaupt um Miethsverhältnisse an Orten handelt, wo durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen für den Wechsel der Wohnung Termine eingeführt sind, welche in längeren Zwischenräumen wiederkehren (BA. 23 S. 8).

6) Ein ortsüblicher Umzugstermin ist nur ein durchaus bestimmt feststehender, mit dem Leben und Bewußtsein des Volkes vollkommen verwachsener Termin (B.A. 24 S. 10).

7) Der gesetzliche oder übliche Umzugstermin gilt als Anfang des Aufenthalts; der Unterstützungswohnsitz wird also erworben, wenn der Aufenthalt von diesem Termin ab zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat (B.A. 23 S. 10). Ist z. B. der ortsübliche Umzugstermin der 11. November — Martini —, so gilt dieser Tag als Anfang des Aufenthalts des Gesindes u. s. w., sofern dasselbe in der Zeit vom 3. bis zum 19. November angezogen ist. (Pr. V.Bl. 15 S. 52).

§. 12.

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird,[1]) so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht[2]) während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

[1]) a) Hierunter fällt der Aufenthalt in Gefängnissen und sonstigen Strafanstalten; auch bei einem gemäß §§. 23—26 des Strafgesetzbuches vorläufig entlassenen Strafgefangenen ist durch die ihm auferlegten Verpflichtungen, seinen Aufenthalt an einem bestimmten Orte zu nehmen und diesen Ort ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden nicht zu verlassen, die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthalts ausgeschlossen (B.A. 24 S. 13).

b) Ein Geisteskranker wird zumeist der freien Selbstbestimmung bei der Wahl seines Aufenthaltsortes entbehren; ob dies aber im Einzelfalle zutrifft, ist von der Spruchbehörde selbstständig zu prüfen, und hierbei ist die erfolgte gerichtliche Entmündigung nicht unbedingt maßgebend (B.A. 25 S. 4 ff.).

c) Vgl. auch §. 26.

[2]) Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Ruhen und der Unterbrechung der zweijährigen Frist des §. 10 (vgl. §§. 13—14). In dem ersteren Falle läuft die einmal begonnene Frist nach Aufhören des Hindernisses weiter, und es bleibt nur die Zwischenzeit, in der das Hinderniß bestanden hat, unberücksichtigt; in dem zweiten Falle muß, wenn nach erfolgter Unterbrechung der Aufenthalt an demselben Orte fortgesetzt wird, die zweijährige Frist von neuem begonnen werden, und es wird der vor der Unterbrechung liegende Aufenthalt nicht mitgerechnet.

§. 13.

Als Unterbrechung[1]) des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.[2])

[1]) Wegen der Bedeutung der Unterbrechung des Aufenthalts vgl. Anm. 2 zu §. 12.

[2]) Die Feststellung, ob eine solche Absicht vorgelegen hat, ist thatsächlicher Art und im Einzelfalle nach der Sachlage zu treffen. Die Dauer der Zeit der Entfernung ist hierbei nicht entscheidend; es kann nach Lage des Falles

einerseits eine mehrere Monate dauernde Abwesenheit nicht als Unterbrechung des Aufenthalts angesehen werden (B.A. 14 S. 21), während auf der andern Seite schon eine nur eintägige Entfernung eine Unterbrechung des Aufenthalts bewirken kann (B.A. 24 S. 21).

§. 14.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10) ruht[1]) während der Dauer[2]) der von einem Armenverbande[3]) gewährten[4]) öffentlichen Unterstützung.[5])[6])[7])

Er wird unterbrochen[1]) durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867[8]) gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen.[9]) [10]) Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.[11])

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt[12]) oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

[1]) Vgl. Anm. 2 zu §. 12.

[2]) Die Frage, für welchen Zeitraum durch eine einmalige Geld- oder anderweitige Unterstützung der Fristenlauf zum Stillstande gebracht worden ist, ist nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden (B.A. 25 S. 10).

[3]) Also nur, wenn die Unterstützung von einem Armenverbande gewährt wurde. Bei einer von anderer Seite gewährten Unterstützung findet Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn dies im Auftrage eines Armenverbandes geschehen ist. (B.A. 16 S. 70 ff.)

[4]) a) Nur die thatsächliche Gewährung einer öffentlichen Unterstützung bringt den Lauf der Frist zum Still-

stand, nicht schon die Bewilligung oder Anordnung einer solchen (B.A. 24 S. 31, aber auch 19 S. 25), auch nicht die Uebernahme einer Bürgschaft allein, ohne daß auf Grund derselben von dem sich verbürgenden Armenverbande etwas geleistet worden ist (B.A. 25 S. 165 ff.).

b) Ist dagegen die Unterstützung, trotzdem sie nothwendig war, zu Unrecht nicht gewährt worden, so ruht die Frist für die Zeit, während welcher die Unterstützung hätte gewährt werden müssen (B.A. 24 S. 35 ff.).

c) die dem Mitgliede einer Krankenkasse von einem Armenverbande gewährte Krankenpflege ist dann, wenn die entstandenen Kosten von der Krankenkasse vollständig ersetzt sind, als gewährte öffentliche Unterstützung nicht anzusehen, vermag deshalb auch ein Ruhen des Fristenlaufs nicht zu begründen (B.A. 24 S. 28 ff.).

[5]) Geeignet zur Hemmung des Fristenlaufs ist aber nur eine, armenrechtlich betrachtet, nothwendige Unterstützung, eine solche, zu deren Gewährung der Armenverband verpflichtet war (B.A. 23 S. 25); das trifft beispielsweise nicht zu, wenn ein taubstummes Kind seitens eines Armenverbandes zum Zwecke der Erziehung in einer Taubstummenanstalt untergebracht wird (B.A. 23 S. 97 ff., Pr. B.Bl. 15 S. 216).

[6]) Der Lauf der Frist für ein Familienhaupt ruht sowohl dann, wenn öffentliche Armenunterstützung diesem selbst unmittelbar, als auch dann, wenn die Unterstützung dem Familienhaupte mittelbar in der Person seiner Familienangehörigen zu Theil geworden ist (B.A. 23 S. 26). Die Familienangehörigkeit im armenrechtlichen Sinne gründet sich nicht auf die civilrechtlichen Vorschriften über die Alimentationspflicht, sondern auf die Bestimmungen der §§. 15—21 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, betreffend die Theilnahme an dem Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes (B.A. 24 S. 34). Das uneheliche Kind einer Frau ist nach deren Verheirathung im armenrechtlichen Sinne als Familienangehöriger des Stiefvaters zu betrachten (B.A. 24 S. 39). Dagegen ist eine der armenrechtlich selbstständig gewordenen Ehefrau gewährte Unterstützung ohne Einfluß auf den Lauf der Erwerbs- und Verlustfrist in Ansehung des Ehe-

mannes, weil die Ehefrau in Folge ihrer Selbstständigkeit zu dessen Familienangehörigen im armenrechtlichen Sinne nicht mehr gehört. Dasselbe trifft zu bezüglich der Unterstützung von Kindern, welche der Mutter bei der Trennung vom Hausstande des Vaters gefolgt sind (Pr. V.Bl. 13 S. 406).

7) Die Vorschrift des Abs. 1 findet nur Anwendung auf den Fall des selbstständigen Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes gemäß §. 10, nicht auf die Fälle, in denen der Unterstützungswohnsitz durch Verehelichung und Abstammung gemäß §§. 15 ff. erworben wird (B.A. 24 S. 37 ff.).

8) Anhang Nr. 2.

9) Wegen der Voraussetzung der Zulässigkeit eines solchen Antrags vgl. §. 31.

10) Ein bezüglich eines Familienmitgliedes gestellter erfolgreicher Uebernahmeantrag wirkt nicht unterbrechend auf den Lauf der Erwerbs- und Verlustfrist für das Familienhaupt (B.A. 25 S. 17).

11) Hat der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes seine Uebernahmeverpflichtung anerkannt, bevor seitens des vorläufig unterstützenden Armenverbandes ein bezüglicher Antrag gestellt war, so tritt eine Unterbrechung des Fristenlaufes mit dem Tage ein, an welchem der letztere Armenverband zu erkennen giebt, daß er von den aus solchem Anerkenntniß sich für ihn ergebenden Rechtsfolgen (§§. 5, 6 des Freizügigkeitgesetzes, Anhang Nr. 2) dem übernahmepflichtigen Armenverbande gegenüber Gebrauch machen wolle. Dies kann insbesondere auch dadurch geschehen, daß der Armenverband des Aufenthalts Anträge nach §. 56 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (s. dort) stellt (B.A. 25 S. 11).

12) Durch Klage beim Bezirksausschuß (B.A. 5 S. 25).

durch Verehelichung.

§. 15.

Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.[1])

[1]) Auch die gemäß §§. 19—21 den Unterstützungswohnsitz der Mutter theilenden Kinder erwerben durch die Eheschließung der Mutter den Unterstützungswohnsitz an dem Orte, an dem der Stiefvater den Unterstützungswohnsitz besitzt.

§. 16.

Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22 Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben.

§. 17.

Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange[1]) der Ehemann sie böslich verlassen[2]) hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher[3]) Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß[4]) vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.[5])

[1]) Fällt die Voraussetzung, welche die Selbstständigkeit der Ehefrau in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes bewirkt, fort, so erlischt der von ihr selbstständig erworbene Unterstützungswohnsitz, und sie theilt auf Grund des §. 15 wieder den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes (B.A. 19 S. 47 ff.).

[2]) Die Frage, ob bösliche Verlassung vorliegt, ist nach der Landesgesetzgebung zu beurtheilen. Für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts vgl. §§. 677 ff. II. 1

A. L.R., für das gemeine Recht B.A. 22 S. 34, 24 S. 59, für das französische Recht B.A. 23 S. 52.

[3]) Ausdrücklicher, nicht auch stillschweigender Einwilligung (B.A. 14 S. 39). Die Vorschrift findet aber keine Anwendung, wenn die Ehefrau mit ausdrücklicher Einwilligung des Ehemannes in einer Irrenanstalt lebt, wo sie von ihm untergebracht ist. (B.A. 25 S. 26 ff.).

[4]) Nach §§. 681, 682 II. 1 A. L.R. ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe wegen begangener Verbrechen oder sonst wider die Gesetze sich aus den Königlichen Landen entfernt hat, ingleichen, wenn ihr die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Ehe — gerichtlich oder notariell — geschlossenen Vertrag erlassen worden ist. Außer diesen Fällen ist nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimathwesen die Frau dann von dem Ehemann getrennt zu leben befugt, wenn der Ehemann sich nicht so verhält, wie es dem Wesen der Ehe entspricht und mit der rechten ehelichen Gesinnung vereinbar ist (B.A. 21 S. 41, 24 S. 50—51), also z. B. wenn der Mann eine zweite Ehe eingeht (21 S. 40) oder im Konkubinat lebt (24 S. 51, 25 S. 30 ff.), wenn er die Frau schwer mißhandelt (12 S. 14, 20 S. 30, 24 S. 51), wenn er durch eigenes Verschulden unfähig wird, der Frau eine Heimstätte zu gewähren (21 S. 42 bis 44, 46, 22 S. 36, 37), wenn er auswandert (25 S. 29).

[5]) vgl. B.A. 24 S. 52—53.

durch Abstammung.

§. 18.

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende[1]) Kinder[2]) theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19.

[1]) Hierunter fallen namentlich die Adoptirten und die durch spätere Ehe des Erzeugers mit der Mutter Legitimirten (vgl. hierzu B.A. 19 S. 50, 20 S. 42, 49, 23 S. 54).

[2]) Das sind, da nach der Vorschrift der §§. 10 und 22 nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre Selbstständigkeit in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes eintritt, die Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Die Vollendung des 18. Lebensjahres bildet für alle Personen — abgesehen von Ehefrauen, für die in den §§. 15 und 17 besondere Bestimmungen getroffen sind — den Zeitpunkt, von welchem an nur aus ihrer Person zu beurtheilen ist, ob sie durch Aufenthalt einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben oder den bisher besessenen durch Abwesenheit verloren haben. Ist daher ein Kind z. B. wegen Geisteskrankheit nicht befähigt, den Unterstützungswohnsitz zu verlieren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, so behält es den Unterstützungswohnsitz, den es bei Zurücklegung des 18. Lebensjahres durch Abstammung besaß. (B.A. 24 S. 62—65).

§. 19.

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.[1])

[1]) Die Bestimmung in §. 19 Abs. 2 findet nur während der thatsächlichen Trennung der Eheleute Anwendung;

insbesondere bestimmt sich von dem Zeitpunkt der Scheidung der Ehe lediglich nach der Vorschrift des §. 20, von welchem der beiden Ehegatten der Unterstützungswohnsitz der Kinder abhängt (B.A. 25 S. 32).

§. 20.

Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.[1])

[1]) Vgl. für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts §§. 92 ff. II. 2 A. L.R.

§. 21.

Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§. 22.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene[1]) Abwesenheit nach zurückgelegtem **achtzehnten**[2]) Lebensjahre.[3])

[1]) Vgl. §§. 25 und 27.

[2]) Bisher war die Altersgrenze das 24. Lebensjahr. Vom 1. April 1894 hat also eine 20 Jahre alte Person, die seit dem 18. Lebensjahre von dem durch Abstammung erworbenen Unterstützungswohnsitze abwesend gewesen ist, in dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz verloren.

[3]) Das Eintreten dieser Wirkung kann durch Vertrag oder Verzicht nicht ausgeschlossen werden (vgl. §. 64).

§. 23.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.[1])

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr-[2]) oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.[3])

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute[4]) der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin[5]) als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.[6])

[1]) Die Verlustfrist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat; dieser Tag wird daher in die Frist mit eingerechnet (B.A. 11 S. 8, 19 S. 52 ff.). So hat beispielsweise eine Person, die am 12. Mai 1891 den Ort, an welchem sie den Unterstützungswohnsitz besitzt, verlassen hat, diesen Unterstützungswohnsitz verloren, wenn sie nicht bis zum Ende — Mitternacht — des 11. Mai 1893 dorthin zurückgekehrt ist.

[2]) Vgl. Anm. 2 zu §. 11.

[3]) a) Vgl. Anm. 3a zu §. 11.

b) Durch den Eintritt in eine solche Anstalt wird die Abwesenheit nicht begonnen; der nach Beginn der Abwesenheit erfolgte Eintritt in eine Krankenanstalt hat auf den Fristenlauf keinen Einfluß (B.A. 21 S. 7).

[4]) Vgl. Anm. 5 zu §. 11.

[5]) Vgl. Anm. 6 zu §. 11. Bei Anwendung des §. 23 Abs. 3 kommt als üblicher Umzugstermin nur der Umzugstermin in Betracht, der an dem Orte, welchen das Gesinde u. s. w. verläßt, gilt, nicht der an dem neuen Dienstorte geltende Umzugstermin (B.A. 24 S. 11—12).

[6]) Ist z. B. der ortsübliche Umzugstermin der 11. November — Martini —, so gilt dieser Tag als Endtermin des Aufenthaltes des Gesindes an dem alten Dienstorte, sofern dasselbe in der Zeit vom 3. bis zum 19. November diesen Ort verlassen hat (Pr. B.Bl. 15 S. 52).

§. 24.[1])

Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

[1]) Vgl. die Anmerkungen zu §. 12.

§. 25.[1])

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.[2])

[1]) Vgl. die Anmerkungen zu §. 13.

[2]) Die Abwesenheit wird unterbrochen, wenn Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, nach Verlust ihrer Stellung auf unbestimmte Zeit in ihre Heimath zurückkehren, in der sie gesicherte Unterkunft haben, ebenso wenn solche Personen zur Erholung von einer

längeren Krankheit in ihre Heimath zurückkehren (B.A 25 S. 39 bis 44).

§. 26.

Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht[1]) im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

[1]) Der Lauf der Frist ruht aber während der Dauer jedes in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht geleisteten Militärdienstes — insbesondere auch während der Einziehung zur Landwehr (B.A. 6 S. 18 ff.).

§. 27.[1])

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867[2]) gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

1) Vgl. die Anmerkungen zu §. 14.
2) Anhang Nr. 2.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§. 28.

Jeder hülfsbedürftige[1]) Norddeutsche[2]) muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet.[3]) Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.[4]) [5]).

1) Hülfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor bei dem Nichtvorhandensein bereiter Mittel zur Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse (B.A. 7 S. 33, 25 S. 77).

a) Hiernach ist beispielsweise als hülfsbedürftig angesehen worden eine von baaren Mitteln entblößte Person, die eine hypothekarisch sichergestellte Erbtheilsforderung besaß (B A. 1 S. 23), der Eigenthümer eines geringfügigen Besitzthums (B.A. 4 S. 30, 14 S. 54), eine Person, der im Wege der Privatwohlthätigkeit Zuwendungen, auf die sie keinen rechtlichen Anspruch hatte, unter der ausdrücklichen Verwahrung gegeben worden sind, daß eine Anrechnung derselben auf öffentliche Armenunterstützungen nicht stattfinden dürfe (B.A. 20 S. 59—60), ein etatsmäßig angestellter Landbriefträger, der bei einem Einkommen von 510 Mark sieben Kinder zu ernähren hatte (B.A. 21 S. 68 ff.), der unheilbar krampfkranke Sohn eines Weichenstellers, dessen Aufnahme in ein Krankenhaus nothwendig war, obwohl der Vater ein Gehalt von 930 Mark nebst 144 Mark Wohnungsgeldzuschuß bezog, und obwohl ihm das Recht zustand, seine Familienangehörigen durch den Bahnarzt frei behandeln zu lassen (B.A. 23 S. 82 ff.), der Sohn eines zur Zahlung von Pflegekosten unvermögenden Arbeiters, dessen Operation und behufs derselben die

Aufnahme in ein Krankenhaus nothwendig war, obwohl die sofortige Vornahme der Operation nicht erforderlich war (B.A. 24 S. 66 ff.), eine Frau, die, weil sie die Pflege ihrer Enkel übernehmen mußte, verhindert wurde, ihre Arbeitskraft voll auszunutzen (B.A. 24 S. 91 ff.).

b) Auch arbeitsfähige Personen können wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit unter Umständen hülfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne werden. Ein solcher Zustand kann aber regelmäßig nur ein vorübergehender sein. Bei längerer Dauer entsteht für den vorläufig unterstützenden Armenverband die Verpflichtung, von den ihm gewährten Mitteln Gebrauch zu machen, um dem Arbeitslosen angemessene Arbeit zu verschaffen oder ihn zu ernstlichen Bemühungen behufs Erlangung derselben anzuhalten (B.A. 25 S. 55; vgl. auch Anm. 5b zu §. 1 des Ausführungsgesetzes — Anhang Nr. 4). Anwendungsfälle B.A. 5 S. 41 ff., 11 S. 45, 12 S. 44 ff., 15 S. 49 ff., 19 S. 74 ff., 20 S. 64 ff., 22 S. 69 ff., 24 S. 90, 25 S. 54 ff.

c) Hülfsbedürftigkeit — jedenfalls eine solche, die eine fortlaufende, dauernde Unterstützung erfordert — liegt dann nicht vor, wenn alimentationspflichtige und alimentationsfähige Verwandte vorhanden sind, die von dem Armenverband des Aufenthalts durch resolutorische Heranziehung im schleunigen Verfahren (vgl. Ausführungsgesetz — Anhang Nr. 4 — §. 65) zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden können (B.A. 24 S. 75 ff., 25 S. 61 ff., Pr. V.Bl. 15 S. 216; vgl. aber auch Anm. 6e zu §. 30).

d) Hülfsbedürftigkeit liegt nicht vor, soweit der betreffenden Person ein alsbald realisirbarer Anspruch gegen eine Krankenkasse zusteht (B.A. 20 S. 74 ff., 21 S. 71 ff. O.V.G. 18 S. 360 — dagegen B.A. 21 S. 75, 25 S. 75).

[2]) Vgl. Anm. 1 zu §. 1. Wegen Unterstützung der Ausländer vgl. §. 60.

[3]) a) Liegt Hülfsbedürftigkeit vor (vgl. Anm. 1), so ist der Armenverband, in dessen Bezirk der Hülfsbedürftige sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet, zu dessen vorläufiger Unterstützung verpflichtet. Ueber die Art und das Maß der zu gewährenden Unterstützung vgl. Ausführungsgesetz (Anhang Nr. 4) §. 1 und die Anmerkungen dazu.

b) Kommt ein Armenverband seiner Verpflichtung zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen nicht nach, so hat dieser dagegen die Beschwerde beim Kreisausschuß bezw. Bezirksausschuß — Ausführungsgesetz (Anhang Nr. 4) §. 63, Zust.Ges. (Anhang Nr. 8) §. 41.

c) Gegen einen Armenverband, der sich seiner Verpflichtung, vorläufige Unterstützung zu gewähren, pflichtwidrigerweise entzogen und den Hülfsbedürftigen einem anderen Armenverbande zugeschoben (denselben „abgeschoben") hat, ist dem Armenverbande, der später die Unterstützung gewährt hat, die Klage im armenrechtlichen Verfahren auf Erstattung des Geleisteten und auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegeben (vgl. Anm. 2b zu §. 37).

[4]) Der Armenverband, der einen Hülfsbedürftigen vorläufig unterstützt hat, hat den Anspruch auf Erstattung der Kosten und auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu definitiv verpflichteten Armenverband. Vgl. hierzu §§. 30 und 31.

§. 29.

Wenn Personen, **welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige,** oder wenn Lehrlinge am **Dienst- oder Arbeitsorte** erkranken, so hat der Ortsarmenverband **dieses Ortes** die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.[1])

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst **in diesen Fällen** nur, wenn die Krankenpflege länger als **dreizehn** Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.[2])

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor

Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.[2])

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.[3])

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

[1]) Zu Absatz 1.

a) Die Bestimmung hat durch die Novelle vom 12. März 1894 eine erhebliche Erweiterung erfahren. Während nach dem bisher geltenden Rechte die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienstortes zur Gewährung von Kur und Verpflegung in Krankheitsfällen nur dem Gesinde, den Gesellen, Gewerbegehülfen und Lehrlingen gegenüber bestand, sind jetzt alle Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, im Erkrankungsfalle für die Dauer von 13 Wochen der Fürsorge des Beschäftigungsortes überwiesen (Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 21. November 1893, Drucksache Nr. 57 der Reichstagssession 1893/94 S. 5).

b) Auch auf die Angehörigen jener Personen, soweit sie deren Unterstützungswohnsitz theilen, ist die Bestimmung durch die Novelle ausgedehnt worden. Es ist dies geschehen aus dem Grunde, weil es dem sonst vom Gesetz festgehaltenen Grundsatz der Familienzusammengehörigkeit widersprechen würde, wenn verschiedene Armenverbände für die an einem Orte vereinigten Familienmitglieder zu sorgen hätten (a. a. O. S. 5). Für den Fall, daß Angehörige eines Arbeiters außerhalb des Arbeitsortes ihres

Familienhauptes in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, sind sie im Erkrankungsfalle aus dem eigenen Dienst- oder Arbeitsverhältniß an dem betreffenden Orte unterstützungsberechtigt, und es kommt in diesem Falle ihr Verhältniß zu ihrem Familienhaupt für die Unterstützungspflicht nicht in Betracht (Kommissionsbericht vom 3. Mai 1893, Drucksache Nr. 227 der Reichstagssession 1892/93 S. 8). Unter Angehörigen sind hier die Personen zu verstehen, welche gemäß §§. 15—21 den Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes theilen.

c) Die Verpflichtung des Beschäftigungsortes tritt ein, wenn die dort im Arbeits- oder Dienstverhältniß stehenden Personen erkranken, d. h. durch „Erkranken" hülfsbedürftig werden (B.A. 23 S. 129). Wegen „Krankheit" s. Anm. 3a zu §. 1 des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4). Es muß ferner die durch die Krankheit hervorgerufene Hülfsbedürftigkeit

α) in einer für die zur Ausübung der Armenpflege berufene Behörde (bei Gutsbezirken den Gutsvorsteher) erkennbaren Weise,

β) am Dienst- oder Arbeitsorte

thatsächlich hervorgetreten sein (B.A. 22 S. 115 ff., 23 S. 127), endlich muß aber auch

γ) die durch die Krankheit herbeigeführte Hülfsbedürftigkeit noch während der Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bestanden haben, da die Bestimmung nur für die in einem solchen Arbeits- oder Dienstverhältniß stehenden Personen gegeben ist.

d) Der Dienst- oder Arbeitsort ist derjenige Ort, an welchem vertragsmäßig die Dienste zu leisten sind. Bei wechselnden Arbeitsorten kommt derjenige in Betracht, wo die Thätigkeit der Person ihren Mittelpunkt findet. Ist der Aufenthalt ein stetig wechselnder, so fehlt es gewöhnlich an jedem Mittelpunkt des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, wie überhaupt an jeder Beziehung desselben zu einer bestimmten Oertlichkeit, und der Ort des vorübergehenden Aufenthaltes kann nur ausnahmsweise dann als Dienst- oder Arbeitsort im Sinne des §. 29 in Betracht kommen, wenn der Aufenthalt dort längere Zeit gedauert hat (B.A. 24 S. 127—128; s. auch die dort aufgeführten Fälle).

e) Der Ortsarmenverband des Beschäftigungsortes hat die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Hierunter sind alle diejenigen Ausgaben zu rechnen, welche aus Veranlassung der Krankheit und behufs Heilung derselben bezw. zum Schutze des Kranken aufgewendet sind, also z. B. die Kosten eines ärztlichen Attestes darüber, ob die Ueberführung eines Kranken in eine Irrenanstalt erforderlich ist, die Kosten des Transports des Kranken in die Anstalt und der Bewachung desselben, endlich auch die durch Beschaffung der nach dem Anstaltsreglement erforderlichen Kleidung für den Kranken gemachten Aufwendungen (B.A. 19 S. 96, 24 S. 129ff.). Dagegen gehört zur Kur und Verpflegung nicht das Begräbniß (B.A. 2 S. 40).

f) Auch gegen den Ortsarmenverband des Beschäftigungsortes, der seine Verpflichtungen pflichtwidriger Weise nicht erfüllt hat, ist dem Armenverbande, der später die Unterstützung gewährt hat, die Klage im armenrechtlichen Verfahren auf Erstattung des Geleisteten und auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegeben (vgl. Anm. 2b zu §. 37 und Anm. 3c zu §. 28).

[2]) Zu Absatz 2 und 3.

a) Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsortes ist durch die Novelle von sechs auf dreizehn Wochen ausgedehnt worden. Für diese Zeit ist also der Ortsarmenverband des Beschäftigungsortes definitiv fürsorgepflichtig, und nur wenn er über 13 Wochen hinaus Unterstützung gewähren muß, hat er gegen den definitiv verpflichteten Armenverband den Anspruch auf Erstattung der nach Ablauf jenes Zeitraums ihm erwachsenen Auslagen und bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen (vgl. hierzu §§. 30 und 31).

b) Die Geltendmachung dieses Anspruchs ist aber, bei Vermeidung der aus Abs. 3 ersichtlichen Nachtheile, von der dort vorgeschriebenen Benachrichtigung abhängig.

c) Die 13wöchige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Hülfsbedürftige der Fürsorge des Armenverbandes anheimfällt (B.A. 23 S. 107).

[3]) Zu Absatz 4.

Diese Bestimmung ist durch die Novelle zugesetzt, weil sie der Billigkeit und der ähnlichen Bestimmung im §. 1

des Krankenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1892 S. 379) entspricht. In diesen Fällen behält es daher bei der Regel, wonach die Fürsorge im Falle der Bedürftigkeit dem Orte des Unterstützungswohnsitzes oder dem Landarmenverbande zur Last fällt, sein Bewenden (Begründung zu dem Gesetzentwurfe vom 21. November 1893, Drucksache Nr. 57 der Reichstagssession 1893/94 S. 5).

§. 30.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten,[1][2][3] soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes[5] zur Last fallen, sind verpflichtet:[4][6]

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;[4a]

b) **wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist,** derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.[4b–e]

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Er-

mittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.[4b])

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.[5a–c])

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.[5d])

[1]) Der Anspruch des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes auf Erstattung der ihm erwachsenen Kosten kann durch Klage vor den hierfür zuständigen Behörden verfolgt werden (vgl. §. 36 ff.).

[2]) Voraussetzungen der Geltendmachung dieses Anspruchs:

a) Es müssen Kosten erwachsen sein durch die Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, und zwar eines hülfsbedürftigen Deutschen (vgl. Anm. 1 zu §. 1, und wegen der Ausländer §. 60).

b) Der Ausdruck „hülfsbedürftig" hat hier denselben Sinn wie im §. 28 (vgl. Anm. 1a—d zu §. 28); sobald daher der Armenverband des Aufenthalts nach §. 28 verpflichtet ist, sich eines Hülfsbedürftigen anzunehmen, hat er auch einen Ersatzanspruch nach §. 30 gegen den definitiv verpflichteten Armenverband (B.A. 1. S. 23).

Den Anspruch auf Erstattung gegenüber dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbande hat aber das Bundesamt für das Heimathwesen nicht nur bei dem Vorliegen objektiver Hülfsbedürftigkeit anerkannt, sondern auch dann, wenn ohne Schuld des vorläufig unterstützenden Armenverbandes diesem das Vorhandensein bereiter Mittel unbekannt geblieben ist. Voraussetzung des Erstattungsanspruchs in diesem Falle ist jedoch stets, daß der Armenverband des Aufenthalts alle Sorgfalt, die von einem aufmerksamen Verwalter der Armenpflege gefordert werden kann, in der That auch angewendet hat. (B.A. 24 S. 71, 25 S. 53). Bei Nichtanwendung der erforderlichen Sorgfalt ist der Erstattungsanspruch nicht begründet (B.A. 20 S. 15, Pr. B.Bl. 15 S. 100).

c) Nicht jede Unterstützung eines Hülfsbedürftigen seitens einer Gemeinde erfolgt aber in Erfüllung der Verpflichtung aus §. 28, als Akt der Armenpflege. Namentlich ist dies nicht der Fall

α) bei den im polizeilichen Interesse, z. B. auf Grund sanitätspolizeilicher Anordnung behufs Verhütung einer Ansteckung, wie Absperrung und Heilung von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten (Pocken, Syphilis) behaftet sind, aufgewendeten Kosten (vgl. B.A 3 S. 41 ff., 21 S. 108 ff. — dagegen 23 S. 124 ff.);

β) bei der Verpflegung von erkrankten, den Kommunalbehörden zugewiesenen Gefangenen; hier liegt nur dann ein Akt der Armenpflege vor, wenn die Entlassung der Gefangenen aus der Haft nicht nur dem Namen und der Form nach, sondern dergestalt erfolgt ist, daß sie

thatsächlich der Freiheit wiedergegeben sind (B.A. 24 S. 102). —

γ) Die Einkleidung und Einlieferung eines nach dem preußischen Gesetz vom 13. März 1878 (G.S. S. 132) im Wege der Zwangserziehung untergebrachten Kindes ist kein Akt der Armenpflege (B.A. 18 S. 126 ff., 25 S. 80 ff.).

δ) Nach §. 10 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben versicherten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, während der ersten dreizehn Wochen die Kosten des Heilsverfahrens zu tragen. In der Erfüllung dieser Verpflichtung seitens der Gemeinde liegt kein Akt der Armenpflege (B.A. 24 S. 98). Die Verpflichtung umfaßt aber nicht die Kosten der Verpflegung (Obdach, Beköstigung) in einem Krankenhause: wird der der Anstaltspflege bedürftige, selbst mittellose Verunglückte seitens der Gemeinde in einem Krankenhause untergebracht, so liegt ein Akt der Armenpflege vor, und es kann der Ortsarmenverband die durch diese Unterbringung erwachsenen Kosten, mit Ausnahme der durch das Heilverfahren selbst verursachten, von dem definitiv verpflichteten Armenverband erstattet verlangen (B.A. 25 S. 66 ff.).

ε) Was ein Gutsbesitzer auf Grund eines Dienstvertrages gewährt, ist keine Armenunterstützung (B.A. 6 S. 33, 7 S. 57, 12 S. 36, 16 S. 87, 20 S. 78, 21 S. 81).

ζ) Endlich liegt kein Akt der Armenpflege insoweit vor, als der vorläufig unterstützende Armenverband mehr gewährt hat, als wozu er verpflichtet war. Vgl. hierzu Ausführungsgesetz (Anhang Nr. 4) §. 1 und die Anmerkungen dazu.

3) Zur Erhebung des Erstattungsanspruchs ist berechtigt:

a) derjenige Armenverband, der auf Grund der Vorschrift des §. 28 einen Hülfsbedürftigen vorläufig unterstützt hat, also auch der Armenverband des Beschäftigungsortes, soweit er nicht gemäß §. 29 selbstständig zur Unterstützung verpflichtet ist; bei einem Gesammtarmenverbande ist nur dieser selbst klageberechtigt, nicht die

einzelnen Gemeinden, aus denen er zusammengesetzt ist (B.A. 10 S. 43—44);

b) aber auch derjenige (Orts- oder Land-) Armenverband, der sich eines Hülfsbedürftigen, obwohl derselbe bei dem Hervortreten der Nothwendigkeit der Unterstützung sich nicht in seinem Bezirke aufhielt, in der irrthümlichen Meinung angenommen hat, hierzu verpflichtet zu sein (B. A. 16 S. 104, 25 S. 44, 27).

[4]) Der Anspruch richtet sich gegen den definitiv fürsorgepflichtigen Armenverband. Dies ist

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz besitzt, der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes (vgl. hierzu für den Fall einer Bezirksveränderung Anm. 2 zu § 10);

b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand (vgl. zu c), oder aus welchem seine Einlieferung in eine Anstalt der im Gesetze bezeichneten Art erfolgt ist (vgl. zu e).

α) Durch die Novelle sind an die Stelle der Worte „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat" die Worte „wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist" gesetzt, und es ist im Zusammenhange hiermit der Abs. 2 eingefügt worden. Bisher mußte der die Erstattung fordernde Armenverband den Beweis erbringen, daß der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz nicht besaß, und dieser Beweis der Negative war nicht selten schwierig, insbesondere dann, wenn die Vernehmung des Unterstützten unmöglich war, beispielsweise bei Kindern, bei schwerkranken, alsbald versterbenden Personen, bei abgeschobenen Idioten, Irren oder Taubstummen, sowie dann, wenn es sich um die Kosten der Beerdigung aufgefundener, unbekannter Leichen handelte. Nach der neuen Bestimmung ist nur die Fruchtlosigkeit der angestellten Ermittelungen in Beziehung auf das Domizil des Unterstützten nachzuweisen und dieser Nachweis noch durch die Vorschrift des ersten Satzes des Abs. 2 erleichtert (Begründung zu dem Gesetzentwurfe

vom 21. November 1893, Drucksache Nr. 57 der Reichstagssession 1893/94 S. 5).

β) Andererseits ist aber auch den durch diese Vorschrift ungünstiger gestellten Landarmenverbänden durch den zweiten Satz des Abs. 2 ein Regreßanspruch gegen den nachträglich ermittelten Armenverband des Unterstützungswohnsitzes gegeben. Hiernach wird der Landarmenverband, der gemäß der neuen Vorschrift zur Kostenerstattung an den vorläufig unterstützenden Ortsarmenverband rechtskräftig verurtheilt worden ist, auf Grund nachträglicher Ermittelung auch diesen Ortsarmenverband auf Rückerstattung in Anspruch nehmen können, ohne daß ihm der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengestellt werden darf. Ein solcher Regreßanspruch wird auch einem Landarmenverbande, der einen Hülfsbedürftigen unmittelbar unterstützt hat, gegenüber dem nachträglich ermittelten Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes zustehen (Begründung a. a. O. S. 5).

Wegen Verjährung des Regreßanspruchs vgl. Anm. 1 zu §. 30a.

c) Erstattungspflichtig ist derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk der Hülfsbedürftige sich befunden hat, als die Hülfsbedürftigkeit eingetreten, d. h. in einer für die Organe eines Armenverbandes — eines Ortsarmenverbandes oder des Landarmenverbandes selbst (vgl. zu d) — erkennbaren, zur Gewährung öffentlicher Armenpflege verpflichtenden Weise hervorgetreten ist (B.A. 22 S. 123 ff.). Dies ist nicht der Fall, wenn die Hülfsbedürftigkeit bereits früher im Bezirke eines anderen Landarmenverbandes in der vorerwähnten Weise hervorgetreten ist und ununterbrochen fortbestanden hat. Ob solche Fortdauer der armenrechtlichen Fürsorgepflicht anzunehmen ist, muß auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse im Einzelfalle entschieden werden (vgl. z. B. B.A. 22 S. 134 ff., 23 S. 139 ff., 25 S. 104 ff.). Der beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit verpflichtete Landarmenverband bleibt verpflichtet, solange das Unterstützungsbedürfniß fortdauert (B.A. 24 S. 131 ff.); hieraus ergiebt sich unter Berücksichtigung des Prinzips der armenrechtlichen Familieneinheit (vgl. Anm. 6 zu §. 14), daß im Falle der Unterstützung

des Mitgliedes einer landarmen Familie derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk der Unterstützungsfall eingetreten ist, die Fürsorge auch für ein weiteres Mitglied derselben Familie, dessen Unterstützung später in einem anderen Bezirke vor Beendigung des ersteren Pflegefalls nothwendig wird, zu übernehmen hat (B.A. 19 S. 115 ff., 24 S. 136 ff., Pr.B.Bl. 15 S. 101).

Nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre sind aber Kinder kraft Gesetzes selbstständig in Beziehung auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, sie gelten von diesem Zeitpunkte an nicht mehr als Angehörige des bisherigen Familienhauptes, und eine ihnen gewährte Unterstützung gilt nicht mehr als mittelbar auch dem Familienhaupte gewährt (B.A. 22 S. 132).

d) Nach §. 38 des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4) sind in Preußen die Korrektionsanstalten Einrichtungen der Landarmenverbände, und der Vorsteher einer solchen Anstalt ist als Organ des Landarmenverbandes anzusehen. (B.A. 22 S. 126).

e) Wird eine Person, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, aus einer Anstalt der im Abs. 1b bezeichneten Art (wegen Bewahranstalten vgl. Anm. 2 zu §. 11) in hülfsbedürftigem Zustande entlassen, so ist zur Erstattung der dem vorläufig unterstützendenden Armenverbande erwachsenen Kosten derjenige Landarmenverband verpflichtet, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist, d. h. der Landarmenverband, in dessen Bezirk der Landarme sich befand, als diejenigen Akte ihren Anfang nahmen bezw. an ihm in Vollzug gesetzt wurden, welche seine Einlieferung in die Anstalt zur Folge hatten (B.A. 10 S. 97, 16 S. 132). Unter „Einlieferung" sind nur solche Fälle zu verstehen, wo die betreffende Person, ohne daß ihrem eigenen Willen eine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt wird, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und aus sonstigen polizeilichen Gründen aller Art durch die Behörde oder wesentlich in ihrem eigenen Interesse durch ihre Verwandten oder Angehörigen in eine jener Anstalten eingeliefert worden ist (B.A. 20 S. 134; vgl. auch 22 S. 143).

5. Der Anspruch geht auf Erstattung der durch die Unterstützung erwachsenen Kosten, soweit nicht gemäß §. 29 der Ortsarmenverband des Dienstortes dieselben zu tragen hat. (Bei Abänderung des §. 29 durch die Novelle wäre auch eine Abänderung des Wortes „Dienstortes" im §. 30 in die Worte „Dienst- oder Arbeitsortes" erforderlich gewesen.)

a) Die Höhe des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen. Da hierüber gemäß §. 8 die Landesgesetze bestimmen, ist beispielsweise eine in Oldenburg bestehende Vorschrift, wonach die den Armen zu gewährende Unterstützung auch die Erziehung und Ausbildung der Kinder umfaßt, dann maßgebend, wenn eine in Preußen unterstützungsberechtigte Person in Oldenburg vorläufig unterstützt worden ist, obwohl in Preußen nach §. 1 des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4) die Gewährung von Schulunterricht nicht zu den Leistungen der öffentlichen Armenpflege gehört (B.A. 15 S. 73).

b) Der Bestimmung des Abs. 3 ist aber eine derartige Tragweite, als habe dadurch der vorläufig unterstützende Armenverband jedes näheren Nachweises der Nothwendigkeit der gemachten Auslagen entbunden werden sollen, nicht beizulegen (B.A. 15 S. 77).

c) Nicht in Ansatz gebracht werden dürfen die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte.

α) Eine Armenanstalt im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Krankenhaus, sofern es zur Unterbringung armer Kranker — wenn auch nicht ausschließlich zu diesem Zwecke — benutzt wird (B.A. 25 S. 70).

β) Zu den allgemeinen Verwaltungskosten einer Krankenanstalt gehören nicht nur die Kosten der centralen administrativen Leitung, sondern alle Ausgaben, welche nicht durch das individuelle Bedürfniß des einzelnen Kranken veranlaßt sind und auch entstanden sein würden, wenn die Zahl der Kranken nicht durch den Einzelnen vermehrt worden wäre (B.A. 7 S. 91). Dahin gehören z. B. die

Kosten für Wohnung, Beleuchtung, Heizung, Aufwartung, Bett, Bettwäsche (B.A. 7 S. 91, 19 S. 117), Beiträge zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals (B.A. 10 S. 102), Beträge für die Haltung einer Diakonissin, Gehälter, Arbeitslohn, Erhaltung des Inventars, Verbandzeug, auch der Theil der Haushaltungskosten, welcher für den Unterhalt des im Krankenhause wohnenden Personals (der Diakonissin, der Dienstmädchen, der Krankenwärter) aufgewendet werden muß (B.A. 25 S. 70, 108).

γ) Die Bestimmung, wonach allgemeine Verwaltungskosten nicht in Rechnung gestellt werden dürfen, gilt aber tur im Verhältniß zu dem definitiv verpflichteten Armenverbande; gegenüber dem Unterstützten selbst und anderen diesem aus privatrechtlichen Titeln Verpflichteten (vgl. §. 62) können auch diese Kosten mit in Ansatz gebracht werden (B.A. 16 S. 107, 23 S. 111).

d) Ein nach Abs. 4 von einem Bundesstaat aufgestellter Tarif darf nur den Armenverbänden dieses Bundesstaates gegenüber angewendet werden, ist aber den Armenverbänden anderer Bundesstaaten gegenüber nicht maßgebend.

α) In Ermangelung eines maßgebenden Tarifs bildet die besondere Berechnung aller einzelnen Lieferungen (an Nahrungsmitteln, Heilmitteln u. s. w.) die Regel; der beklagte Armenverband kann nur die Ausscheidung der etwa mit berechneten allgemeinen Verwaltungskosten, nicht aber die Herabsetzung auf einen angeblich ausreichenden Durchschnittssatz verlangen (B.A. 17 S. 118).

β) Der tägliche Betrag der Individualkosten für die Kur und Pflege eines Erwachsenen in einem Krankenhause beläuft sich nach den Erfahrungen des Bundesamts für das Heimathwesen zur Zeit in Mannheim und Frankfurt a. M. auf 1,20 Mark, in Hannover auf 1,45 Mark, in Hamburg auf 1,30 bis 1,50 Mark (B.A. 24 S. 140).

γ) Bei der Verpflegung in einem Krankenhause ist in der Regel der Tag des Eintritts mit dem Tage der Entlassung als ein Tag zu berechnen (B.A. 25 S. 113).

δ) Wegen des für Preußen aufgestellten Tarifs s. Anhang Nr. 5.

e) Nach der Bestimmung des §. 30 kann gefordert werden Ersatz der durch die Unterstützung erwachsenen,

also bereits entstandenen Kosten. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat aber auch Klagen zugelassen, in denen die Verurtheilung des beklagten Armenverbandes dahin beantragt wurde, daß er seine Verpflichtung zur Erstattung der in Zukunft nothwendig werdenden Armenpflegekosten anerkenne (B.A. 23 S. 79); hierzu wird ausgeführt, daß der Kläger zwar, falls der Beklagte wiederum die Hülfsbedürftigkeit bestreite oder die Höhe der Unterstützungen bemängele, die Nothwendigkeit der Unterstützung noch nachweisen müsse, daß aber, falls es sich um denselben Pflegefall handele, auf Grund des rechtskräftigen Urtheils die Frage des Unterstützungswohnsitzes nicht mehr zum Gegenstand des Streites gemacht werden könne.

Eine Klage auf Anerkennung des Unterstützungswohnsitzes ist unzulässig (B.A. 10 S. 111).

f) Neben den Kosten können auch Verzugszinsen verlangt werden (B.A. 3 S. 102); vgl. für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts §§. 20, 21, 71, I. 16 A.L.R. (B.A. 9 S. 78—79) und für das gemeine Recht B.A. 17 S. 97 ff.

[6]) Gegenüber einem Erstattungsanspruch aus §§. 28, 30 sind alle diejenigen Einreden zulässig, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegenüber obligatorischen Ansprüchen überhaupt möglich sind, vorausgesetzt, daß sie dem einen Armenverbande als solchem gegen den anderen Armenverband als solchen zustehen (B.A. 18 S. 124, 23 S. 113), also der Einwand der Zahlung, der Kompensation u. s. w.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes zu bemerken:

a) Es kann mit Erfolg eingewendet werden, die Hülfsbedürftigkeit sei durch eigenes Verschulden des vorläufig unterstützenden Armenverbandes herbeigeführt worden (B.A. 13 S. 60 — dagegen auch 20 S. 83 ff.).

b) Der Einwand, daß die vorläufige Fürsorge einem anderen Armenverbande hätte überlassen werden können, ist unerheblich (B.A. 8 S. 60 ff., 16 S. 104, 25 S. 27; vgl. auch Anm. 3 b).

c) Der Erstattungsanspruch kann nicht ohne Weiteres durch den Einwand beseitigt werden, daß der von dem

Kläger unterstützte Hülfsbedürftige die erforderliche Kur, Pflege u. s. w. unmittelbar bei dem Beklagten hätte in Anspruch nehmen können, und daß, wenn dies geschehen wäre, geringere Kosten entstanden sein würden (B.A. 16 S. 54, 24 S. 66 ff.).

d) Dagegen kann durch den Einwand, die Unterstützung hätte auf andere, billigere Weise geleistet werden können, eine Herabsetzung des Betrages der zu erstattenden Kosten bewirkt werden (B.A. 16 S. 57 ff.).

e) Nach §. 62 ist der Armenverband, der einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, zwar befugt, aber nicht verpflichtet, wegen seines Erstattungsanspruchs sich zunächst an denjenigen Dritten zu halten, der aus besonderen Titeln zur Unterstützung des Hülfsbedürftigen verpflichtet war: der Einwand des Beklagten, der Kläger solle sich an diesen Dritten (z. B. einen alimentationspflichtigen Angehörigen oder den Dienstherrn des Unterstützten oder die Ortskrankenkasse) oder an den — zahlungsfähigen — Hülfsbedürftigen selbst halten, ist deshalb nicht zu berücksichtigen (B.A. 2 S. 22 ff., 9 S. 26, 19 S. 172, 22 S. 79, 23 S. 105 ff.).

f) Der Einwand, der Kläger habe durch rechtswidrige Vernachlässigung der ihm gegen den Armen obliegenden Pflichten (nämlich dadurch, daß er trotz vorhandener und ihm bekannter Hülfsbedürftigkeit eine Person nicht unterstützte) den Erstattungsanspruch verwirkt, ist selbst dann nicht begründet, wenn durch solche Pflichtwidrigkeit zum Nachtheil des in Anspruch genommenen Armenverbandes eine Verschiebung der Armenlast verursacht worden ist (B.A. 16 S. 23, Pr. V.Bl. 15 S. 100—101).

g) α) Hat der vorläufig unterstützende Armenverband einen Theil der ihm erwachsenen Kosten von einem Drittverpflichteten ersetzt erhalten, so kann ihm, wenn er sich wegen des Restes an den endgültig verpflichteten Armenverband hält, nicht der Einwand entgegengesetzt werden, er dürfe die gezahlten Beträge nicht auf denjenigen Theil seiner Forderung verrechnen, für den ihm nicht zugleich in der Person des Beklagten ein zweiter Schuldner vorhanden ist (allgemeine Verwaltungskosten, die den tarifmäßigen Erstattungsanspruch übersteigenden Kosten u. s. w.).

Dem vorläufig unterstützenden Armenverbande steht es, falls nicht ausdrücklich Bestimmung darüber getroffen ist, welcher Theil der Schuld durch den ihm gezahlten Betrag gedeckt werden solle, frei, die Anrechnung in der ihm günstigsten Weise zu vollziehen und den Restbetrag gegen den endgültig verpflichteten Armenverband unverkürzt in Ansatz zu bringen (B.A. 9 S. 113 ff., 16 S. 106 ff.; vgl. auch Anm. 5c zu γ).

β) Der vorstehende Grundsatz findet namentlich auch dann Anwendung, wenn der vorläufig unterstützende Armenverband auf Grund des §. 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1892 S. 379) einen Theil der ihm erwachsenen Kosten von einer Krankenkasse eingezogen hat (B.A. 22 S. 143 ff., 23 S. 108 ff.), und es ist auch in dem Falle, daß von der Krankenkasse nur freie ärztliche Behandlung und Arzenei, nicht auch Krankengeld zu gewähren ist (§. 6a Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes), das als Ersatzgeld für jene Leistungen dem Armenverband Gezahlte auf den Gesammtbetrag der durch Aufnahme des Hülfsbedürftigen in eine Krankenanstalt entstandenen Selbstkosten zu verrechnen (B.A. 24 S. 155 ff.). Wegen der Verrechnung des von einer Krankenkasse Gezahlten in dem Falle, daß dem vorläufig unterstützenden Armenverbande gemäß §. 29 die Kosten für die ersten dreizehn Wochen endgültig zur Last fallen, vgl. B.A. 24 S. 151 ff. und Pr. V.Bl. 15 S. 51.

γ) In den O.V.G. 21 S. 368 ff. und Pr. V.Bl. 15 S. 50 (auch Selbstverwaltung 20 S. 691) abgedruckten Entscheidungen hat das Preußische Oberverwaltungsgericht folgenden Grundsatz aufgestellt:

> Fordert ein Armenverband, der einen Hülfsbedürftigen vorläufig unterstützt hat, den Ersatz seiner Auslagen nicht von der Krankenkasse, sondern von dem ersatzpflichtigen Armenverbande, und werden durch diese Ersatzleistungen seine Aufwendungen nicht völlig gedeckt, so tritt eine Theilung des nach §. 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes gegen die Krankenkasse begründeten Anspruchs zwischen den beiden Armenverbänden ein, und es hat, wenn der Anspruch gegen die Kranken=

kasse nicht ausreicht, um beide Armenverbände voll zu befriedigen, jeder von ihnen ein Recht nur auf denjenigen Theil des von der Krankenkasse zu zahlenden Betrages, der dem Verhältnisse entspricht, in welchem er zu dem Gesammtbetrage der gewährten Unterstützungen beigetragen hat.

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den Erstattungsanspruch zwischen den beiden Armenverbänden würde dahin führen, daß der vorläufig unterstützende Armenverband, der zuerst die Krankenkasse in Anspruch genommen und von dieser einen Theil seiner Auslagen erstattet erhalten hat, von dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbande nicht den vollen Restbetrag verlangen könnte, sondern verpflichtet wäre, demselben das von der Krankenkasse Gezahlte zu einem entsprechenden Theile in Anrechnung zu bringen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat sich jedoch dieser Auffassung nicht angeschlossen, sondern hat für den Fall, daß das, was die Krankenkasse dem vorläufig unterstützenden Armenverbande gewährt hat, nicht ausreicht, um seine Aufwendungen für den Unterstützten zu decken, das Recht des vorläufig unterstützenden Armenverbandes anerkannt, von dem endgültig verpflichteten Armenverbande den verbleibenden Restbetrag im vollen Umfange erstattet zu verlangen (B.A. 25 S. 121 ff., Pr. V.Bl. 15 S. 51).

Eine Kritik der von einander abweichenden Auffassungen des Oberverwaltungsgerichts und des Bundesamts s. bei v. Woedtke S. 359—360.

Solange keiner der beiden höchsten Gerichtshöfe von seiner Ansicht abgeht, wird es sich für den vorläufig unterstützenden Armenverband empfehlen, zunächst die Krankenkasse in Anspruch zu nehmen. Diese wird dann auch von dem — gemäß §. 1 der Verordnung vom 9. August 1892 (G.S. S. 239) hier in höchster Instanz entscheidenden — Oberverwaltungsgericht zur Zahlung des gesammten von ihr überhaupt zu leistenden Betrages an den vorläufig unterstützenden Armenverband verurtheilt werden, weil in diesem Falle nur ein Armenverband, der Unterstützung geleistet hat, in Frage kommt. Den noch nicht gedeckten Theil seiner Auslagen kann der vorläufig unterstützende

Armenverband nach der zuvor dargestellten Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimathwesen alsdann von dem endgültig verpflichteten Armenverbande erstattet verlangen.

§. 30a.

Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.[1])

[1]) Diese Vorschrift, welche dazu bestimmt ist, die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche darin bestanden, daß die armenrechtlichen Ansprüche der Armenverbände so lange verfolgbar waren, als überhaupt nach der Gesetzgebung des betreffenden Bundesstaates Klagen erhoben werden durften, also z. B. in Preußen 30 Jahre lang, bezieht sich auf sämmtliche Ersatz- und Erstattungsansprüche der Armenverbände gegen einander, namentlich auch auf die Regreßansprüche aus §. 30 Abs. 2 (Begründung zu dem Gesetzentwurfe vom 21. November 1893, Drucksache Nr. 57 der Reichstagssession 1893/94 S. 5/6). Der Regreßanspruch aus §. 30 Abs. 2 entsteht durch die Erstattung der Kosten an den vorläufig unterstützenden Armenverband.

§. 31.

Der nach der Vorschrift des §. 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen[1]) verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist[2])[3])[4])[5])[6]) (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, B.G.Bl. S. 55).[7])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 1, wegen der Ausländer §. 60, wegen Uebernahme landarmer Deutscher aus dem Auslande §. 33.

[2]) Voraussetzung der Uebernahmeverpflichtung ist eine dauernde Hülfsbedürftigkeit; ob eine solche vorliegt, ist nach den zur Zeit der Erlassung des Urtheils bestehenden Verhältnissen zu entscheiden (B.A. 24 S. 158). Hülfsbedürftig ist auch derjenige, welcher nur in der Person seiner seinen Unterstützungswohnsitz theilenden Angehörigen unterstützt wird (B.A. 12 S. 98, 16 S. 139).

[3]) Voraussetzung ist ferner, daß bereits ein Akt der Armenpflege geübt worden ist (vgl. hierzu Anm. 2c zu §. 30), doch kann dies auch seitens eines anderen Armenverbandes, als des Armenverbandes des Aufenthaltsortes, z. B. seitens des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes selbst geschehen sein (B.A. 21 S. 149).

[4]) Der Antrag auf Uebernahme kann nur von dem zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Armenverbande des Aufenthaltsortes gestellt werden (B.A. 25 S. 131).

[5]) Die Uebernahme der Familienmitglieder kann nicht ohne die des Familienhauptes verlangt werden, falls auch dieses sich im Bezirke des vorläufig unterstützenden Armenverbandes befindet (B.A. 22 S. 159; vgl. auch 21 S. 150 ff).

[6]) Vgl. auch §§. 55/56.

[7]) Anhang Nr. 2.

§. 32.

Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen[1]) verpflichtete[2]) Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.[3])[4])

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.[5])

Beantragt[6]) hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert

sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.[7])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 1.

[2]) Die Unterstützung zu verlangen berechtigt ist der auf Grund des §. 31 zur Uebernahme verpflichtete Armenverband. Es müssen deshalb, um das Verlangen auf Ueberführung gemäß §. 32 zu rechtfertigen, dieselben Voraussetzungen wie für die Anwendung des §. 31 vorhanden sein (vgl. Anm. 2 und 3 zu §. 31), es kann also nur die Ueberführung eines dauernd Hülfsbedürftigen gefordert werden, sofern bereits ein Akt der Armenpflege an demselben geübt worden ist (B.A. 15 S. 107), und sofern er sich nicht bereits aus dem Bezirke des vorläufig unterstützenden Armenverbandes entfernt hat (B.A. 25 S. 137). Eine dauernde Hülfsbedürftigkeit kann aber, je nach den Umständen des Falles, auch dann als vorliegend angenommen werden, wenn die Unterstützung, obschon nicht fortlaufend, doch aus gleichartigen Gründen, in kurzen Zwischenräumen, oder wegen eines stets aufs Neue hervortretenden unheilbaren Krankheitszustandes wiederholt nothwendig wird (B.A. 22 S. 150, 25 S. 133 ff.).

[3]) Dadurch, daß durch die Bestimmung des §. 32 dem zur Uebernahme verpflichteten Armenverbande das Recht gewährt wird, die Ueberführung des dauernd Hülfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge zu verlangen, wird für den Armenverband des Aufenthaltsortes die entsprechende Verpflichtung begründet; es ist deshalb der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen nach §. 31 verpflichtete Armenverband zu dem Verlangen berechtigt, daß die Aufenthaltsgemeinde von der ihr nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes zustehenden Ausweisungsbefugniß Gebrauch mache. Hiernach hat das Bundesamt für das Heimathwesen in der B.A. 24 S. 160 ff. abgedruckten Entscheidung im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung anerkannt, daß dem endgültig fürsorgepflichtigen Armen-

verbande ein durch Klage verfolgbares Recht auf Ueberführung nach §. 32 Abs. 1 zustehe.

4) Die Ueberführung der Familienangehörigen ohne das Familienhaupt ist unzulässig (B.A. 22 S. 156).

5) Die Kosten der Ueberführung hat der übernahmepflichtige Armenverband zu tragen. Ist aber die Ueberführung seitens des Armenverbandes des Aufenthaltsortes in unangemessener, den Zweck verfehlender Weise ins Werk gesetzt worden, so ist der übernahmepflichtige Armenverband berechtigt, den bezüglichen Erstattungsanspruch zurückzuweisen (B.A. 22 S. 156).

6) Der Antrag, durch den die Ueberführung verlangt wird, darf, um rechtliche Wirkung zu haben, keine Einschränkung enthalten, er muß vorbehaltlos sein und auf unzweideutigem Anerkenntniß der dauernden Hülfsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person und der aus diesem Zustande sich ergebenden Pflicht zur Uebernahme beruhen (B.A. 24 S. 166).

7) Die Nichtausführung eines den Erfordernissen zu Anm. 6 genügenden Antrages hat den Verlust des Erstattungsanspruchs zur Folge, sofern die Nichtausführung in einem Verschulden des Armenverbandes des Aufenthaltsortes ihren Grund hat; ein solches Verschulden liegt nicht vor, wenn der Hülfsbedürftige, z. B. wegen Krankheit, nicht transportabel war (B.A. 20 S. 153 ff.). Vgl. im Uebrigen wegen der Frage, ob eine schuldbare Verzögerung vorliegt, B.A. 14 S. 95 ff., 16 S. 149, 17 S. 131, 18 S. 102 ff., 19 S. 132, 20 S. 150 ff., 21 S. 154 ff., 23 S. 156 ff., 25 S. 136.

§. 32a.

Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.[1])

[1]) Nach §. 30 Abs. 1a richtet sich der Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes, wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, gegen den Ortsarmenverband dieses Wohnsitzes. Nachdem in Preußen durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 (vgl. Ausführungsgesetz — Anhang Nr. 4 — §. 31 ff.) gewisse Zweige der sog. geschlossenen Armenpflege, insbesondere die Fürsorge für bedürftige Irre, Taubstumme u. s. w., den Landarmenverbänden unmittelbar übertragen worden sind, können in der Rechtsprechung Zweifel darüber entstehen, ob diese Vorschriften über die Träger der Armenlast sich mit der Vorschrift des §. 30 Abs. 1a vollständig vereinigen lassen; es ist deshalb die neue Vorschrift des §. 32a in das Gesetz aufgenommen worden, nach der für die hier in Frage kommenden Fälle auch dem vorläufig unterstützenden Landarmenverbande ein Erstattungsanspruch gegen den endgültig verpflichteten Landarmenverband zusteht (Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 21. November 1893, Drucksache Nr. 57 der Reichstagssession 1893/94 S. 6).

§. 33.

Muß ein Norddeutscher,[1]) welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat,[2])[3]) mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.[4])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 1.

[2]) Diese Verpflichtung ist aber nicht davon abhängig, daß auch die Hülfsbedürftigkeit des Unterstützten innerhalb der Grenzen dieses Bundesstaates hervorgetreten ist (B.A. 24 S. 172).

[3]) Ist nicht festzustellen, daß und wo der Hülfsbedürftige innerhalb eines Bundesstaates den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, so findet nicht §. 33, sondern §. 30b Anwendung, d. h. es ist derjenige Landarmenverband endgültig fürsorgepflichtig, in dessen Bezirke die Nothwendigkeit der Unterstützung hervorgetreten ist (B.A. 24 S. 172).

[4]) Vgl. Ausführungsgesetz (Anhang Nr. 4) §. 37.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Einleitung.

§. 34.

Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen,[1]) welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.[2])[3])[4])[5])[6])[7])

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruches innerhalb

der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.[8)][9)][10)]

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55 ff.)[11)] zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

[1)] Vgl. Anm. 1 zu §. 1.

[2)] Die Anmeldung des Erstattungsanspruchs gegen einen Gesammtarmenverband kann rechtswirksam nur bei dem Vorsitzenden des Gesammtarmenverbandes geschehen (B.A. 25 S. 142).

[3)] Durch die Versäumniß rechtzeitiger Anmeldung tritt der Verlust des Erstattungsanspruchs nur insoweit ein, als der Anspruch sich auf die über sechs Monate vor der Anmeldung zurückliegende Zeit bezieht. Bei Berechnung der sechsmonatlichen Anmeldungsfrist ist der Tag, an welchem die Unterstützung begonnen wurde, nicht mitzuzählen (B.A. 3 S. 114, 18 S. 110 ff.).

[4)] Der Verlust des Anspruchs tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob dem anmeldenden Armenverbande ein Verschulden zur Last fällt oder nicht (B.A. 24 S. 175).

[5)] Die Bestimmung des §. 34 findet auch bei der Unterstützung von Ausländern Anwendung (B.A. 25 S. 146 ff., 24 S. 174 ff.).

[6)] Der Ablauf der Frist steht auch demjenigen Armenverbande entgegen, der irrthümlich, weil er sich für verpflichtet hielt, Zahlung geleistet hatte, und der nunmehr gegen den eigentlich fürsorgepflichtigen Armenverband auf Erstattung klagt (B.A. 15 S. 117).

[7)] Durch die Bestimmung des §. 30a wird die im §. 34 vorgesehene sechsmonatliche Frist zur Anmeldung der Erstattungsansprüche nicht berührt (Begründung zu

dem Gesetzentwurf vom 21. November 1893, Drucksache Nr. 57 der Reichstagssession 1883/94 S. 6).

8) Es hängt nicht von dem Belieben des vorläufig unterstützenden Armenverbandes ab, ob er die Anmeldung bei dem verpflichteten Armenverbande oder bei der vorgesetzten Behörde bewirken will. Die Anmeldung bei der letzteren ist nur dann genügend, wenn ein gerechtfertigter Zweifel darüber vorliegt, welcher Armenverband der wirklich verpflichtete ist, nicht aber dann, wenn der verpflichte Armenverband bereits ermittelt war, oder wenn er, insbesondere bei größerer Beschleunigung, ohne Schwierigkeit hätte ermittelt werden können (B.A. 3 S. 113, 16 S. 152 ff., 25 S. 143 ff.).

9) Einem Armenverbande gegenüber, auf den nach erfolgter Ermittelung des beim Beginn der Unterstützung bezw. zur Zeit der Anmeldung wirklich verpflichteten Armenverbandes während der Dauer der Unterstützung die endgültige Armenlast übergeht, wird durch die erfolgte Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde der Erstattungsanspruch nicht gewahrt. Es muß deshalb der Anspruch bei diesem Armenverbande nochmals angemeldet werden (B.A. 24 S. 177 ff.).

10) Vorgesetzte Behörden im Sinne des Abs. 2 sind die Behörden, denen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zusteht (M.Bl. 71 S. 306), also der Landrath und bei Städten der Regierungspräsident (Zus.-Ges. §§. 7, 24, und hinsichtlich der 7 östlichen Provinzen L.G.O. §. 139).

11) Anhang Nr. 2.

§. 35.

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§. 36.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§. 37.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger[1])[2]) werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.[3])

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.[4])

[1]) Die Spruchbehörden in Streitsachen unter Armenverbänden sind zuständig zur Entscheidung über die Ansprüche zwischen Armenverbänden, welche Erstattung von Unterstützungskosten oder Uebernahme eines Hülfsbedürftigen zum Gegenstande haben, sofern diese Ansprüche aus dem öffentlichen Rechte hergeleitet sind (B.A. 6 S. 90, 23 S. 167). Dagegen sind die Spruchbehörden mit der Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über rein civilrechtliche Ansprüche, welche von einem Armenverbande gegen einen anderen erhoben werden, nach §. 37 nicht befaßt.

[2]) Der Zuständigkeit der Spruchbehörden unterliegen namentlich

a) die Ansprüche des vorläufig unterstützenden Armenverbandes auf Kostenerstattung und Uebernahme gegen

den endgültig verpflichteten Armenverband (vgl. Anm. 3a und 3b zu §. 30);

b) die Ansprüche auf Kostenerstattung und Uebernahme, die der vorläufig unterstützende Armenverband gegen denjenigen Armenverband erhebt, der sich einer Verletzung der armenrechtlichen Pflichten durch Abschiebung des Hülfsbedürftigen schuldig gemacht hat (vgl. Anm. 3c zu §. 28, Anm. 1f zu §. 29 und Anm. 3 zu §. 60). Die Klage steht auch demjenigen Armenverbande zu, der dem vorläufig unterstützenden Armenverbande — gleichviel aus welchem Beweggrunde — die entstandenen Pflegekosten erstattet hatte (B.A. 21 S. 54 ff.). Gegen die Klage kann der in Anspruch genommene Armenverband nicht einwenden, daß ihm selbst der Hülfsbedürftige von einem dritten Armenverbande zugeschoben worden sei (B.A. 14 S. 49). Der Armenverband, der selbst und zuerst den Hülfsbedürftigen dem in Anspruch genommenen Armenverbande zugeschoben hatte, kann seinerseits nicht wegen Abschiebung klagen (B.A. 11 S. 29, 15 S. 44, Pr. V.Bl. 15 S. 100). Statt des abschiebenden kann auch sofort der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband belangt werden (B.A. 13 S. 47). Anwendungsfälle B.A. 16 S. 129, 17 S. 64 ff., 18 S. 41 ff., 19 S. 63 ff., 20 S. 52 ff., 21 S. 48 ff., 22 S. 57 ff., 23 S. 64 ff.;

c) die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, welche ein Armenverband gezahlt hat, weil er sich irrthümlich dazu für verpflichtet hielt (condictio indebiti). Wegen der Zulässigkeit dieser Klage im armenrechtlichen Streitverfahren vgl. B.A. 4 S. 83 ff., wegen ihrer Voraussetzungen für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts B.A. 9 S. 63, 23 S. 112 ff., für das gemeine Recht 16 S. 110, 21 S. 105 ff., für das französische Recht 24 S. 122 ff. Die Klage findet gegenüber einem rechtskräftigen Urtheil wegen unrichtiger Feststellungen in demselben nicht statt (B.A. 25 S. 99 ff.).

d) der Anspruch eines Armenverbandes, welcher sich irrthümlich für definitiv verpflichtet hielt, gegen den wirklich verpflichteten Armenverband auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen (B.A. 5 S. 109);

e) der Anspruch des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes auf Ueberführung eines Hülfsbedürftigen gegen den Armenverband des Ortes, an dem der Hülfsbedürftige sich aufhält (vgl. Anm. 3 zu § 32);

f) die auf die Bestimmung der §§. 34 und 31a des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4) gegründeten gegenseitigen Ansprüche der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände (B.A. 6 S. 91 ff., 20 S. 167 und Anm. 3 zu §. 31a des Ausführungsgesetzes);

g) der Anspruch eines Landarmenverbandes gegen einen anderen Landarmenverband aus §. 31 des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4); vgl. §. 32a des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Anm. 1 dazu;

h) Ansprüche aus Verträgen zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, welche zum Vollzuge und in Befolgung armengesetzlicher Vorschriften abgeschlossen sind, ebenso Ansprüche aus Aufträgen, die dem Gebiete des öffentlichen Armenrechts angehören (B.A. 12 S. 113 ff., 13 S. 128).

[3]) Wegen der in Preußen geltenden Bestimmungen, betreffend das Verfahren in Streitsachen unter Armenverbänden, s. bei §. 40 des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4).

[4]) §. 37 trennt in Abs. 1 und 2 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden desselben Bundesstaates und solchen zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten. Wegen der letzteren sind Vorschriften in den §§. 38—51 gegeben. Die Regelung des Verfahrens bei Streitigkeiten der ersteren Art ist der Landesgesetzgebung überlassen, die Bundesstaaten sind jedoch gemäß §. 52 befugt, zu bestimmen, daß die Vorschriften der §§. 38—51 und 56 Abs. 2 für die Streitigkeiten zwischen ihren Armenverbänden in Wirksamkeit treten.

Entscheidung.

§. 38.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so

wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege[1]) durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.[2])[3])[4])[5])

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jedes Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.[6])

[1]) Die Entscheidung muß im Verwaltungswege, darf also nicht durch die ordentlichen Gerichte erfolgen.

[2]) Siehe Anm. 5e zu §. 30 in Betreff des mit dieser Klage zu Beanspruchenden.

[3]) Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Armenverbände ist von dem Bundesamt für das Heimathwesen selbst dann zugelassen worden, wenn der Anspruch nur gegen einen der beklagten Armenverbände begründet sein konnte. Die Zulassung einer derartigen Klagehäufung ist allein an die Voraussetzung geknüpft worden, daß für die verbundenen Klagen dieselbe Spruchbehörde zulässig und eine Verwirrung des Streits nicht zu erwarten ist (B.A. 25 S. 151. Vgl. diese Entscheidung auch wegen der Behandlung einer solchen Klage in der Berufungsinstanz).

[4]) Die Erhebung einer Widerklage ist zulässig, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche im Zusammenhange steht (B.A. 22 S. 92); in der Berufungsinstanz findet die Erhebung einer Widerklage nicht statt (B.A. 19 S. 162 ff.).

[5]) Der Kläger kann die Klage nicht in jedem Stadium des Verfahrens ohne Zustimmung des Beklagten zurücknehmen, vielmehr kann der Beklagte nach Einlassung auf die Klage der Zurücknahme derselben widersprechen. Hat er sich aber bei der einfachen Zurücknahme der Klage beruhigt, so steht der Neuanstellung derselben Klage nichts entgegen (B.A. 17 S. 151).

[6]) Siehe bei §. 40 des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4).

§. 39.

Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 40.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß;[1][2]) sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§. 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

[1]) Hierunter ist sowohl ein Urtheil, als auch ein nach den Vorschriften der §§. 64 und 67 L.V.G. zu erlassender Bescheid zu verstehen.

[2]) Die Entscheidung hat auch eine Bestimmung über die Kosten des Streitverfahrens zu enthalten (vgl. §. 103 L.V.G.). Unter diesen Kosten sind, ohne das es einer besonderen Hervorhebung derselben im Urtheilstenor bedarf, auch die dem obsiegenden Theile erwachsenen baaren Auslagen mitbegriffen, und hierunter fallen auch diejenigen Portoauslagen, welche durch die in §. 34 angeordnete Anmeldung des Anspruchs bei dem verpflichteten Ortsarmenverbande bez. bei der vorgesetzten Behörde entstanden sind, nicht aber auch die durch die Korrespondenz des vorläufig unterstützenden Armenverbandes mit auswärtigen Behörden behufs Feststellung der Ortsangehörigkeit des Unterstützten entstandenen (B.A. 18 S. 119/120, 16 S. 156/157). Ersatz der Portokosten kann aber nicht gefordert werden, wenn die beiden streitenden Armenverbände zu denjenigen Ort=

schaften gehören, die sich bezüglich der Frankirung ihrer Korrespondenz dahin geeinigt haben, die abzusendenden Briefe zu frankiren, mögen diese im Interesse des Absenders oder des Adressaten erlassen sein (B.A. 24 S. 151).

§. 41.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist,[1]) bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz.[2]) Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.[3]) [4]) [5])

[1]) Z. B. die Frage, ob eine Ortschaft einen eigenen Ortsarmenverband bildet oder zu einem Gesammtarmenverbande gehört (B.A. 22 S. 166).

[2]) Das Bundesamt hat aber über diese Frage dann zu entscheiden, wenn der betreffende Einwand erst nach Erlaß der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz erhoben worden ist (B.A. 15 S. 119 ff., 23 S. 170 ff.).

[3]) Vgl. §§. 46 ff. Neben der Entscheidung über die Organitation u. s. w. der Armenverbände können auch die Entscheidungen der in erster Instanz zuständigen Behörde, durch die der Werth des Streitgegenstandes oder der Betrag der von dem unterliegenden Theile zu erstattenden Auslagen festgesetzt wird, mit dem Rechtsmittel der Berufung oder Beschwerde an das Bundesamt für das Heimathwesen nicht angefochten werden (B.A. 9 S. 142, 22 S. 168, 23 S. 177).

[4]) Die Berufung kann wegen des Kostenpunktes allein eingelegt werden (B.A. 9 S. 139, 15 S. 123).

[5]) Der gemäß §. 70 L.B.G. Beigeladene ist, wie das Bundesamt neuerdings im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung angenommen hat, zur Einlegung der Berufung nicht berechtigt (B.A. 23 S. 173 ff.).

Bundesamt für das Heimathwesen.

§. 42.

Das Bundesamt für das Heimathwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23—26 des Gesetzes, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des §. 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche

darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamts berufen ist.

§. 44.

Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45.

Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.[1])

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

[1]) Anhang Nr. 3.

§. 46.

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen,[1])[2]) von der Behändigung der angefochtenen Ent-

scheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist,[3]) schriftlich[4]) anzumelden.[5])

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.[6])

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

[1]) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (B.A. 17 S. 157).

[2]) Eine Verlängerung der Berufungsfrist findet nicht statt (B.A. 21 S. 176 zu Nr. 54); ebenso ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig (B.A. 21 S. 176 zu Nr. 53C).

[3]) In Preußen bei dem Bezirksausschuß (s. bei §. 40 des Ausführungsgesetzes — Anhang Nr. 4).

[4]) Der Mangel der Unterschrift entzieht der schriftlichen Berufungsanmeldung nicht unter allen Umständen ihre Rechtswirksamkeit, z. B. dann nicht, wenn die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten nur aus Versehen bei Ausfertigung der Reinschrift fortgeblieben ist (B.A. 25 S. 154).

[5]) Vgl. auch Anm. 3 zu §. 38 und die Anmerkungen zu §. 41.

[6]) Durch verspätete Einreichung der Rechtfertigungsschrift geht die Partei des Rechtsmittels selbst nicht verlustig (B.A. 1 S. 77, 3 S. 117).

§. 47.

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung

in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. 48.

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§. 49.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. 50.

Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§. 51.

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52.

Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimathwesen kann durch die

Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.[1])

[1]) Zust.Ges. (Anhang Nr. 8) §. 39 Abs. 3. S. auch bei §§. 40 und 59 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4) und Anm. 6 zu §. 56 dieses Gesetzes.

Exekution der Entscheidung.

§. 53.

In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57, sofort vollstreckbar.[1])

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55);[2])

b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde[3]) des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.[4])

[1]) Also, falls nicht der Fall des §. 57 vorliegt, noch vor Eintritt der Rechtskraft.

[2]) Hierunter ist ein Anerkenntniß im Sinne des §. 55 Abs. 3 zu verstehen, d. h. eine urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellte Einigung.

[3]) In Preußen dem Bezirksausschusse.

[4]) Eine Beschwerde über die im Laufe der Exekutionsinstanz sich ergebenden Streitigkeiten findet an das Bundesamt für das Heimathwesen nicht statt; auch in Form einer Berufung kann das Bundesamt mit einer solchen Beschwerde nicht befaßt werden. Darüber, ob eine Beschwerde zulässig und an welche Behörde dieselbe zu richten ist, bestimmen die Landesgesetze (B.A. 18 S. 138 ff., 19 S. 164 ff.). Vgl. für Preußen §§. 60, 108 L.B.G.

§. 54.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§. 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen. [1])

[1]) Die Vollstreckung der Exekution und die Korrektur der vollstrekten Exekution liegt verschiedenen Behörden ob: die Vollstreckung nach §. 53 Abs. 3 der für den beklagten Armenverband, die Korrektur nach §. 54 der für den klagenden Armenverband zuständigen Behörde, in Preußen dem Bezirksausschuß.

§. 55.

Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§. 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich

zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.[1] [2] [3]

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38, 39, 40)[4] sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung, vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53).[5]

[1]) An Stelle der thatsächlichen Ausweisung darf eine Einigung der Parteien über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie treten. Eine solche Einigung hat die gleiche Wirkung, als wenn die Ausweisung thatsächlich vollstreckt worden wäre, namentlich ist also für die Dauer der Vereinbarung jede Aenderung in den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Hülfsbedürftigen ausgeschlossen (Eger S. 244—245).

[2]) Der §. 55 hat zur Voraussetzung, daß eine Verpflichtung des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes zur Uebernahme besteht und — sei es durch Urtheil, sei es durch Anerkenntniß — festgestellt ist (B.A. 23 S. 181, 24 S. 187).

[3]) Auch wenn eine Einigung über das Verbleiben des Hülfsbedürftigen an dem Orte seines Aufenthalts und über den seitens des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes zu leistenden Unterstützungsbetrag getroffen ist, kann von dem letzteren Armenverbande die Erstattung nothwendig gewordener Mehraufwendungen verlangt werden (B.A. 24 S. 119).

[4]) In Preußen die Bezirksausschüsse.

[5]) Die Einigung kann an sich in jeder Form erfolgen. Es findet aber nur auf Grund solcher Einigung, die ur-

kundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt ist, die Exekution statt (vgl. Anm. 2 zu §. 53).

§. 56.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.[1] [2] [3] [4]

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann,[5] steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz[6], sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathwesen. Bei

der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

[1]) Eine Anordnung gemäß §. 56 Abs. 1 setzt voraus, daß nach den vorliegenden Umständen der Armenverband des Aufenthaltsorts zur thatsächlichen Vollstreckung der Ausweisung schreiten und der übernahmepflichtige Armenverband die Ueberführung eines Hülfsbedürftigen verlangen kann. Es muß daher entweder die Uebernahmepflicht rechtskräftig festgestellt sein oder doch wenigstens unter den Parteien Einverständniß darüber bestehen, daß die Person, um deren Verbleiben am Aufenthaltsorte oder Ueberführung an den Ort ihres Unterstützungswohnsitzes es sich handelt, dauernd hülfsbedürftig ist (B.A. 24 S. 187).

[2]) Voraussetzung einer solchen Anordnung ist ferner, daß deren Erlaß von einem der betheiligten Armenverbände beantragt wird; auf die Beschwerde des Hülfsbedürftigen allein kann dessen Verbleiben an seinem Aufenthaltsorte nicht angeordnet werden (B.A. 20 S. 190).

[3]) Es muß endlich einer der drei im Abs. 1 aufgeführten Fälle vorliegen. Darüber, was unter „erheblichen Härten und Nachtheilen für den Auszuweisenden" zu verstehen ist, vgl. z. B. B.A. 22 S. 170 ff., 23 S. 184—185, 24 S. 185 ff.

[4]) Zuständig ist in Preußen der für den Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes zuständige Bezirksausschuß.

[5]) Die auf Grund solcher Anordnung erfolgte Festsetzung des von dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbande zu leistenden Unterstützungsbetrages bleibt unter den Parteien so lange maßgebend, bis ein anderweiter Betrag durch deren Vereinbarung oder durch Beschluß der zuständigen Spruchbehörde festgesetzt ist (B.A. 24 S. 189).

[6]) In Preußen geht die Berufung auch in diesem Falle an das Bundesamt für das Heimathwesen, da Preußen von der Befugniß des §. 52, zu bestimmen, daß die Vorschrift des §. 56 Abs. 2 für die Streitsachen zwischen

seinen Armenverbänden in Wirksamkeit treten soll, durch die Bestimmung im §. 59 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4) Gebrauch gemacht hat.

§. 57.

So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55, oder betreffend den Erlaß der im §. 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53).

§. 58.

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2).[1])

[1]) In Preußen also durch den für den Armenverband des Aufenthaltsortes zuständigen Bezirksausschuß. Dieser entscheidet, und zwar endgültig, über die Nothwendigkeit des Transports und die Art der Ausführung desselben. Dagegen steht die Entscheidung über eine Klage auf Erstattung der Kosten des Transports dem für den in Anspruch genommenen Armenverband zuständigen Bezirksausschuß zu; diese Klage kann aber erst angestellt werden, nachdem durch den nach §. 58 Abs. 2 zuständigen Bezirksausschuß die die Nothwendigkeit des Transports und die Art der Ausführung desselben betreffende Präjudicialfrage entschieden worden ist (B.A. 22 S. 181).

§. 59.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.[1])

[1]) Vgl. Ausführungsgesetz (Anhang Nr. 4) §. 59 Abs. 2.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§. 60.

Ausländer[1]) müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden.[2])[3]) Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.[4])[5])[6])[7])

[1]) Ausländer ist jeder ehemalige Deutsche, der die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate nicht mehr besitzt, bis zum Wiedererwerb einer solchen (B.A. 18 S. 169). Vgl. hierzu das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355).

[2]) Die Vorschrift des §. 60 findet keine Anwendung auf inländische Angehörige von Ausländern; daher sind Kinder, welche den Unterstützungswohnsitz des Vaters bezw. der Mutter theilen und denselben dadurch, daß das Familienhaupt die Staatsangehörigkeit und somit den

Unterstützungswohnsitz verliert, ebenfalls verlieren, landarm (B.A. 25 S. 161 ff.).

[3]) Gegen den Ortsarmenverband, welcher den ihm nach dieser Bestimmung obliegenden Verpflichtungen nicht in vollem Umfange genügt, sondern den hülfsbedürftigen Ausländer abgeschoben hat, hat der Armenverband, der später die Unterstützung gewährt oder einem anderen Armenverbande die verauslagten Unterstützungskosten ersetzt hat, den Anspruch auf Erstattung (Pr. V.Bl. 14 S. 211).

[4]) Die Vorschrift des zweiten Satzes ist dahin auszulegen, daß, wie die Erstattungspflicht der Landarmenverbände nach §. 30 Satz 1b, so auch die endgültige Fürsorgepflicht der Bundesstaaten durch die Thatsache begründet wird, daß sich der Unterstützte beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit in einem Ortsarmenverbande ihres Bezirkes befunden hat (Pr. V.Bl. 14 S. 211).

[5]) Vgl. Ausführungsgesetz (Anhang Nr. 4) §. 64.

[6]) Die nach §. 60 Satz 2 dem Bundesstaat, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, bezw. den Armenverbänden, auf welche der Bundesstaat seine Verpflichtungen landesgesetzlich übertragen hat, obliegende Verbindlichkeit zur Kostenerstattung und zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Ausländers besteht nicht nur gegenüber den Ortsarmenverbänden des betreffenden Bundesstaates selbst, sondern auch gegenüber den Armenverbänden jedes anderen Bundesstaates, in denen der hülfsbedürftige Ausländer bei Fortdauer der früheren Hülfsbedürftigkeit der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen ist (B.A. 25 S. 155).

[7]) Die Bestimmung des §. 34 findet auch bei Unterstützung von Ausländern Anwendung (B.A. 25 S. 146 ff., 24 S. 174 ff.).

Verhältniß der Armenverbände:

zu einander.

§. 61.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur

Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

zu anderweit Verpflichteten.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§. 62.

Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.[1] [2] [3] [4]

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.[5]

[1]) Auch von dem Unterstützten selbst, wenn er wieder zu Vermögen gelangt, sowie aus seinem Nachlasse kann Ersatz gefordert werden (v. Brauchitsch S. 505, Eger S. 273, Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts Band 2 §. 161 Note 26).

Nach gemeinem Recht ist aber ein Ersatzanspruch des Armenverbandes gegen den Unterstützten nicht begründet (R.G. Civilsachen 14 S. 198).

[2]) Die Bestimmung des §. 62 wird für den Anspruch des Unterstützten gegen die Krankenkasse durch die Vorschrift des §. 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1892 S. 379) wiederholt (B.A. 25 S. 124). Auch der einem vom Armenverbande unterstützten Familienangehörigen des Kassenmitgliedes gegen die Krankenkasse zustehende Unterstützungsanspruch geht auf den Armenverband über (Pr. V.Bl. 15 S. 49). Dem Armenverband kann der Einwand, er habe die Unterstützung nicht nach den für die Verwaltung der Krankenkasse bestehenden Vorschriften gewährt, nicht entgegengesetzt werden; die Vorschriften, nach denen die Krankenkasse ihre Unterstützungen einzurichten hat, sind für den Armenverband nicht maßgebend (O.V.G. 13 S. 378, 16 S. 363, Pr. V.Bl. 15 S. 122).

[3]) Die Ansprüche gegen die Krankenkasse aus §. 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes werden nach §. 58 Abs. 2 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren entschieden; zuständig ist in Preußen nach §. 1 der Verordnung vom 9. August 1892 (G.S. S. 239) der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Die sonstigen Ansprüche aus §. 62 sind im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen; vgl. §. 68 des Ausführungsgesetzes (Anhang Nr. 4) und O.V.G. 23 S. 314.

[4]) Wegen des Umfanges des Anspruchs aus §. 62 vgl. Anm. 5c γ zu §. 30.

[5]) Der unterstützende Armenverband kann also nach seiner Wahl entweder einen Drittverpflichteten oder den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband in Anspruch nehmen; vgl. hierzu Anm. 6e zu §. 30.

zu den Behörden.

§. 63.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse

eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 64.

Das Eintreten der in den §§. 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.[1])

[1]) Vgl. z. B. B.A. 22 S. 183 ff.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§. 65.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.[1]) Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unter-

stützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufes als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des §. 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.[2])

[1]) Die Novelle tritt am 1. April 1894 in Kraft (siehe Anhang Nr. 1).

[2]) Vgl. hierzu B.A. 22 S. 185 ff.

Anhang Nr. 1.

Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 12. März 1894.

(R.G.Bl. S. 259.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I.

Im §. 10 und §. 22 ist an Stelle der Worte: „nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre" zu setzen:

„nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre".

II.

Der §. 29 erhält folgende Fassung:

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungswohn-

sitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

III.

1. Im §. 30 Absatz 1 lit. b Zeile 1 ist statt der Worte: „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat" zu setzen:
   „wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist".
2. Zwischen die Absätze 1 und 2 des §. 30 ist folgender neuer Absatz einzuschieben:
   „Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen."

IV.

In das Gesetz wird aufgenommen:

§. 30a.

Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des-

jenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

V.

In das Gesetz wird aufgenommen:

§. 32a.

Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

Artikel 2.

In den §. 361 des Strafgesetzbuchs wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 10 eingestellt:

„10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;"

Ferner ist in dem letzten Absatz des §. 361 des Strafgesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1876 S. 112) Zeile 2 von unten hinter „9" zu setzen: „und „10."[1][2]

[1] Der letzte Absatz des §. 361 des Strafgesetzbuchs lautet in der neuen Fassung:

„In den Fällen der Nr. 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden."

[2] Nach §. 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs wird nur derjenige bestraft, der sich dem Spiel, Trunk und Müßig-

gang dergestalt ergiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt seiner Angehörigen durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß. Danach bleibt ein Familienhaupt straffrei, welches seiner Arbeit zwar nachgeht, seinen Verdienst aber unter schuldvoller Vernachlässigung seiner Familie vergeudet. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, ist die neue Strafbestimmung erlassen worden. (Begründung zu dem Gesetzentwurfe vom 21. November 1893, Drucksache Nr. 57 der Reichstagssession 1893/94 S. 6).

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360), wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Anhang Nr. 2.

Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

(B.G.Bl. S. 55.)

§. 1.

Jeder Bundesangehörige[1]) hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, bezw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender

Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

[1]) Das Gesetz gilt jetzt als Reichsgesetz für das ganze deutsche Reich.

§. 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungs-Wohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundes-

staates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.[2])

Sind in den in §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

[2]) Die Bestimmungen des §. 7 haben nach §. 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz für den Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Gültigkeit mehr.

§. 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann denselben gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1) geahndet werden darf.

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürger-

recht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Anhang Nr. 3.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen, vom 6. Januar 1873.

(Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 4.)

In Ausführung des §. 45 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 369) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen die Bestätigung ertheilt:

§. 1.

Sitzungen des Bundesamtes.

Das Bundesamt für das Heimathwesen versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihm bestimmten Sitzungstagen; — dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 2.

Ferien.

Das Bundesamt hält Ferien während der Monate Juli und August. In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus; es müssen jedoch

während derselben immer wenigstens drei Mitglieder zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten am Sitze des Bundesamtes anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung ohne Verzug zu einer Sitzung erscheinen können.

§. 3.

Urlaub der Mitglieder.

Außer der Ferienzeit darf der Vorsitzende sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Reichskanzlers vom Sitze des Bundesamtes entfernen. Die anderen Mitglieder des Bundesamtes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Bundesamtes entfernen; die Ertheilung des Urlaubs an diese Mitglieder steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Vorsitzenden, über diese Dauer hinaus dem Reichskanzler zu.

§. 4.

Leitung des Verfahrens.

Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Bundesamte bezwecken, werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Bundesamtes erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden

eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen. In allen anderen Fällen bleibt es übrigens dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 5.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Bundesamtes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 6.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes erfolgt durch die Post gegen Behändigungsschein.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Nach Befinden des Bundesamtes kann die Entscheidung oder die Verkündigung der Entscheidungsgründe bis auf die nächste regelmäßige Sitzung ausgesetzt

werden. Zu letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 7.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den theilnehmenden Mitgliedern des Bundesamtes, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 7 b.

Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 8.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Bundesamtes; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§. 9.

Ausfertigungen rc.

Die endgültigen Entscheidungen des Bundesamtes in Streitsachen der Armenverbände werden

Im Namen des Deutschen Reichs

erlassen.

Die Konzepte dieser Entscheidungen sind von allen theilnehmenden Mitgliedern zu vollziehen;

den Ausfertigungen derselben ist das große Siegel des Bundesamtes beizudrücken, im Eingange der gedachten Ausfertigungen sind die Mitglieder des Bundesamtes aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben.

Alle Entscheidungen und Verfügungen des Bundesamtes werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Bundesamt für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen.

§. 10.

Das Bundesamt führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, enspréchend dem großen Siegel, welches im Reichskanzleramte geführt wird,
2. ein kleineres Siegel mit dem Reichsadler und der Umschrift: Bundesamt für Heimathwesen.

§. 11.

Geschäfte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei dem Bundesamte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsvermerk. Er vertheilt die Geschäfte. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezernenten, in allen wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den das Bundesamt als solches betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, sowie bezüglich der Einrichtung der erforderlichen Ge-

schäftskontrollen. Er überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten; er erläßt für diese Beamten die erforderlichen Instruktionen; er ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin — vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinarverhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung — nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften.

§. 12.

Vertretung des Vorsitzenden.

Den Vorsitzenden vertritt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung das dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied; das Dienstalter bestimmt sich in allen Fällen nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede des Bundesamtes.

§. 13.

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht.

Das Geschäftsjahr des Bundesamtes beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Bundesamt dem Reichskanzler eine Uebersicht der erledigten Geschäfte berichtlich einzureichen.

Anhang Nr. 4.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.

[G.S. S. 130.]

(Das Gesetz ist in der durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 300), betreffend Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 veränderten Fassung abgedruckt.)

Wir Wilhelm rc. rc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360 ff.) für den gesammten Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§. 1.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§. 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach,[1]) der unentbehrliche Lebensunterhalt,[2]) die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen[3]) und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß[4]) zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. [5])

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet. [6])

[1]) Also Wohnung, und zwar in der Weise, daß entweder dem Hülfsbedürftigen ein Wohnraum zur Benutzung angewiesen wird, beispielsweise seine Unterbringung in einem Armenhause erfolgt, oder daß ihm zur Beschaffung einer Wohnung eine Beihülfe gewährt wird (B.A. 23 S. 79, 86, 25 S. 51). Auch die Berichtigung einer Miethsschuld zur Abwendung der drohenden Exmission steht der Gewährung von Obdach gleich (B.A. 18 S. 62).

[2]) Unter Lebensunterhalt ist nicht nur die erforderliche Nahrung, sondern alle sonstigen zur Existenz eines Menschen unentbehrlichen Gegenstände, Kleidung, Heizung u. s. w. zu verstehen (Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 — M.Bl. S. 132 — zu §. 1 Abs. 1). Voraussetzung der Gewährung ist aber, daß dadurch ein nothwendiges Lebensbedürfniß befriedigt wird. Hierunter fällt z. B. die Lieferung des unentbehrlichen Hausgeräths (B.A. 19 S. 79), die Beschaffung von Bettstelle und Betten (B.A. 19 S. 77), die Berichtigung einer Miethsschuld, um die Freigabe der vom Vermiether zurückbehaltenen Betten und unentbehrlichen Sachen zu bewirken (B.A. 18 S. 63, 23 S. 118), die Gewährung von Kleidungsstücken und Stiefeln, so weit sie nothwendig ist (B.A. 4 S. 34—35), unter Umständen auch die Lieferung eines Konfirmationsanzuges (B.A. 21 S. 86, dagegen 11 S. 47), die Gewährung von Reise- und Zehrgeld an eine aus dem Krankenhause entlassene mittellose Person (B.A. 22 S. 149, 25 S. 92), die Erwärmung und Erleuchtung der Wohnung (B.A. 22 S. 147—148).

Auch die Reinigung eines Hülfsbedürftigen von Ungeziefer fällt hierunter (B.A. 10 S. 110, Pr. B.Bl. 15 S. 100). Dagegen gehört die Gewährung des Unterrichts, insbesondere die Zahlung von Schulgeld und die Lieferung von Schulbüchern, in Preußen nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege (B.A. 1 S. 1, 2 S. 3, 3 S. 12, 11 S. 49; vgl. aber auch Anm. 5a zu §. 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz).

[3]) a) Krankheit ist ein Zustand, welcher ärztliche Behandlung, Arzenei oder Heilmittel nothwendig macht (O.B.G. 18 S. 356, 20 S. 358, 24 S. 328).

b) Dem unterstützungsbedürftigen Kranken ist, soweit erforderlich, zu gewähren ärztliche Behandlung (Arzt, Wärter, Krankenpfleger, falls nöthig auch mehrere Aerzte oder Wärter — B.A. 8 S. 115, 11 S. 49 ff. —), Arzenei, Heilmittel (z. B. eine Klumpfußmaschine — B.A. 2 S. 6 —, ein Stelzfuß — B.A. 23 S. 153 —), Operationen (B.A. 21 S. 93, 24 S. 66), Unterbringung in eine größere auswärtige Krankenanstalt zur Vornahme einer Operation (Pr. B.Bl. 15 S. 217), Transport nach dem Krankenhause und, falls nöthig, von dort nach dem Wohnort zurück (Pr. B.Bl. 14 S. 197), Mitgabe eines Begleiters für den Hin- und Rücktransport (Pr. B.Bl. a. a. O.), Untersuchung eines Geisteskranken zum Zwecke seiner Aufnahme in die Irrenanstalt (B.A. 8 S. 50, 19 S. 84, 20 S. 95, 25 S. 94, Pr. B.Bl. 15 S. 217).

[4]) Es ist nur zu gewähren das zur Bewerkstelligung eines Begräbnisses unumgänglich Erforderliche, also z. B. der Sarg, die Grabstelle (B.A. 8 S. 54), das Leichenhemde (B.A. 10 S. 73 zu A), das Waschen der Leiche (B.A. 10 S. 73 zu B), dagegen nicht Nachtwachen bei der Leiche und Glockenläuten bei der Beerdigung (B.A. 10 S. 73 zu C). Wo, wie z. B. in Frankfurt a. M., für uneheliche Kinder die Todtenschau vorgeschrieben ist und ohne sie eine Beerdigung nicht stattfinden darf, gehören die dadurch erwachsenen Kosten zu dem unvermeidlichen Beerdigungsaufwande (B.A. 23 S. 104—105).

Auch die Beerdigung einer Person, die während ihres Lebens noch nicht hülfsbedürftig geworden war, hat der Armenverband zu besorgen (B.A. 3 S. 6), ebenso die Beerdigung

todtgeborener Kinder (B.A. 3 S. 7), ferner die Beerdigung der in dem zugehörigen Bezirke aufgefundenen unbekannten Leichen (B.A. 1 S. 45 ff.).

[5]) a) Zu Abs. 2 vgl. Ministerial-Instruktion a. a. O.

b) Darin, daß die Unterstützung geeigneten Falls mittelst Anweisung angemessener Arbeit gewährt werden kann, liegt die korrespondirende öffentlich-rechtliche Verpflichtung, von diesem Modus Gebrauch zu machen, wenn dazu Gelegenheit ist (B.A. 17 S. 79; vgl. auch B.A. 25 S. 54—61). Auch hat der unterstützende Armenverband den Arbeitslosen zu ernstlichen Bemühungen behufs Erlangung von Arbeit anzuhalten; als Mittel hierzu findet zwar ein Verwaltungszwang nicht statt (R.G. Strafsachen 6 S. 435), wohl aber ist, insbesondere wenn die Arbeitslosigkeit des Betreffenden zur Obdachlosigkeit desselben geführt hat, die Herbeiführung eines Strafverfahrens nach §. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs als ein geeignetes Mittel anzusehen, um eine willkürliche Ausdehnung des Zeitraums der öffentlichen Unterstützung seitens des Unterstützten zu verhindern (B.A. 25 S. 55). Vgl. auch die neue Strafvorschrift der Novelle vom 12. März 1894 (Anhang Nr. 1).

[6]) Zu Abs. 3 vgl. Ministerial-Instruktion a. a. O.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. **Ortsarmenverbände.**

a) Gemeinden.

§. 2.

Jede Gemeinde[1]) bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegen-

heiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

[1]) a) Die Gemeinde als solche ist die Trägerin der Armenlast, der Ortsarmenverband ist nicht ein davon verschiedenes Rechtssubjekt (R.G. Civilsachen 5 S. 363).

b) Die Armenlasten sind Kommunallasten. Wegen der Befugniß der Gemeinden, für den Fall, daß durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Bergwerken, Fabriken oder Eisenbahnen ihnen nachweislich Mehrausgaben zum Zwecke der öffentlichen Armenpflege erwachsen, von der Betriebsgemeinde einen Zuschuß zu verlangen, vgl. §. 53 des am 1. April 1895 in Kraft tretenden Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152.)

§. 3.

Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner,[1]) gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Ge-

meinde-Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westphalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetz betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

[1]) Die Wählbarkeit in die Deputationen ist nicht auf stimmfähige Bürger beschränkt, sondern auf alle Ortseinwohner ohne Unterschied ausgedehnt worden (Ministerial-Instruktion a. a. O.).

§. 4.

Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwal-

tung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinde-Verfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter von 60 oder mehr Jahren,
4. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes,
5. sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§. 5.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes be-

stimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.[1])

[1]) Einer Genehmigung bedarf es nicht mehr, gegen den Beschluß ist aber Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig (Zust.Ges. §§. 10 Nr. 3, 11, 27 Nr. 3, 28, und hinsichtlich der sieben östlichen Provinzen L.G.O. §§. 66 Nr. 3, 67).

§. 6.

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, von Empfang der seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler bestraft.[1])

[1]) Die am Schlusse dieses Paragraphen eventuell angedrohte Strafe ist keine Exekutivstrafe; es ist auf dieselbe vielmehr von den Gerichten im geordneten Strafverfahren zu erkennen (Ministerial-Instruktion a. a. O.).

b) Gutsbezirke.

§. 7.

Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwal-

tung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.[1])

[1]) Kreisordnung §. 31: für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

§. 8.

Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armepflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt.[1]) Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreistag[2]) festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden[3]) folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirksregierung.[2]) [4])

[1]) Ist für einen Gutsbezirk ein solches Statut erlassen, und wird nachträglich dem Gute diese kommunalrechtliche Eigenschaft von zuständiger Stelle abgesprochen, so ver-

liert das Statut ohne Weiteres seine Gültigkeit (O.V.G. 24 S. 118).

[2]) An Stelle des Kreistages ist der Kreisausschuß, an Stelle der Bezirksregierung der Bezirksausschuß getreten — Zust.Ges. §. 40 (Anhang Nr. 8).

[3]) Also vom 1. April 1895 ab den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152).

[4]) Zu Abs. 2 vgl. Zust.Ges. §. 44 (Anhang Nr. 8).

c) Gesammt-Armenverbände.

§. 9.

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirksregierung[1]) bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des §. 10, abgeändert werden.[2])

[1]) Vgl. Anm. 2 zu §. 8.

[2]) In den sieben östlichen Provinzen finden auf die bereits bestehenden Gesammt-Armenverbände die Bestimmungen des vierten Titels — §§. 128 ff. — der Landgemeindeordnung sinngemäße Anwendung — L.G.O. §. 131 (Anhang Nr. 7). Diese Verbände haben daher nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Statuten einer Umarbeitung unterziehen müssen (Ausführungsanweisung II zur Landgemeindeordnung Ziff. 5 Abs. 2).

§. 10.

Soweit die Verfassung der bestehenden Gesammt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften

geregelt ist, bleibt den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirksregierung,[1]) überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage[1]) nach Maßgabe der nachfolgendem Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut geregelt.[2])

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffende Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Ver-

fassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer,[3]) der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer[3]) besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen.

[1]) Vgl. Anm. 2 zu §. 8.

[2]) Für die sieben östlichen Provinzen vgl. L.G.O. §§. 137—138 (Anhang Nr. 7).

[3]) Seit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) nur nach der Einkommensteuer.

§. 11.[1])

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

[1]) Für die sieben östlichen Provinzen vgl. L.G.O. §§. 128 ff. (Anhang Nr. 7).

§. 12.[1])

Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§. 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung[2]) zu bestätigendes Statut zu regeln.

[1]) Für die sieben östlichen Provinzen vgl. L.G.O. §§. 128 ff. (Anhang Nr. 7).

[2]) Vgl. Anm. 2 zu §. 8.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 5, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sowie die Bestimmungen des §. 6 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§. 14.[1])

Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Bezirksregierung[2]) vorgenommen werden.

[1]) Für die sieben östlichen Provinzen vgl. L.G.O. §. 128 Abs. 3 (Anhang Nr. 7).

[2]) Vgl. Anm. 2 zu §. 8.

§. 15.

Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt[1]) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

[1]) Für die sieben östlichen Provinzen vgl. L.G.O. §. 132 Abs. 2 (Anhang Nr. 7).

d) Umwandelung und räumliche Begrenzung der dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Ortsarmenverbände.

§. 16.

Die in einigen Landestheilen bestehenden Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den

Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Ortsarmenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluß der in Gemäßheit des §. 18 zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirksregierung nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, als Gesammt-Armenverbände in Gemäßheit des §. 10 des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§. 17.

Das Vermögen der im §. 16 gedachten Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Ortsarmenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Ortsarmenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§. 10, 12 und 13 eingerichtet werden.

§. 18.

Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 16 und 17 erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzialvertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

e) Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

§. 19.

Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armenkommissionen, Hospitienkommissionen, Armenverwaltungen, Pflegschaftsräthe ꝛc.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle aus Gesetzen, Verord-

nungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§. 20.

Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, von den nach §. 19 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§. 21 bis 23 zur Anwendung.

§. 21.

Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (G.S. S. 435 ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorsitzes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§. 22.

Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den betheiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10. 12. 13 einzuräumen.

§. 23.

Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 19 bis 22 erforderliche Regulirung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 17 und 18.

§. 24.

Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäß §. 19 aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist. Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

f) Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

§. 25.

Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht[1]) über die Verwaltung der Ortsarmenverbände zu. Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§. 19 ff. darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

[1]) Zust.Ges. §§. 7, 24; für die sieben östlichen Provinzen L.G.O. §. 139.

B. Landarmenverbände.

§. 26.[1])

Die bestehenden Landarmenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Koblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Landarmenverbande der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Landarmenverband bilden außerdem:

1. die Provinz Schleswig-Holstein,
2. die Provinz Hannover,
3. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,
4. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a.M.,
5. der Stadtkreis Frankfurt a. M.,
6. der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für das Jadegebiet werden die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.[2])

[1]) Nach der Zusammenstellung bei v. Brauchitsch S. 457 bilden zur Zeit einen Landarmenverband die Provinzen Westpreußen, Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin, Pommern, Schlesien mit Ausschluß der Stadt Breslau, Sachsen, Posen, Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, Hannover, Westphalen und die Rheinprovinz, ferner die Hohenzollernschen Lande, der Regierungsbezirk Kassel, der Regierungsbezirk Wiesbaden, der Kreis Herzogthum Lauenburg, die Stadt Berlin und die Stadt Breslau. In der Provinz Ostpreußen bildet jeder Stadt- und Landkreis hinsichtlich der öffentlichen Unterstützung der Landarmen, der Unterstützung der in Gemäßheit des §. 37 des Ausführungsgesetzes zu versorgenden Hülfsbedürftigen und der in Gemäßheit des §. 36 a. a. O. an Ortsarmenverbände zu gewährenden Beihülfen einen besonderen Armenverband. Außerdem bildet aber auch die ganze Provinz Ostpreußen einen selbstständigen Landarmenverband, dem gemäß §. 31 des Ausführungsgesetzes die Fürsorge für die hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden und die nach §. 34 Abs. 2 und §. 38 a. a. O. von den Landarmenverbänden zu erfüllenden Verpflichtungen obliegen.

[2]) Das Jagdgebiet bildet jetzt einen Theil der Provinz Hannover, gehört desalb auch dem Landarmenverbande dieser Provinz an.

§. 27.

Die Grenzen der Landarmenverbände können unter Zustimmung der Betheiligten und, wo für den Bezirk eines Landarmenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch Königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung

ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§. 28.

Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen anderen Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmenverbände durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden kreis-, beziehungsweise provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 71.

§. 29.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§. 70) vertheilt,[1]) sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Auf-

bringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.[2])

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Vorsitze des Oberamtmanns bestimmt.

[1]) Vgl. hierzu Zust.Ges. §§. 44 Ziff. 2 (Anh. Nr. 8).

[2]) Vgl. Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G.S. S. 181).

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 29 treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Landarmen- und Korrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

Pflichten und Rechte der Landarmenverbände.

§. 31.

Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz —

sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Uebernahme des Hülfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Ueberführungskosten von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

[1]) a) Die §§. 31 bis 31e sind durch die am 1. April 1893 in Kraft getretene Novelle vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 300) an die Stelle des durch die Novelle aufgehobenen §. 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 gesetzt worden. Nach diesem §. 31 waren die Landarmenverbände befugt, die durch die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursachten Kosten der öffentlichen Armenpflege (die sog. „außerordentliche Armenlast") unmittelbar zu übernehmen. Von dieser Befugniß ist indessen, trotzdem ein Bedürfniß dafür insofern vorhanden ist, als die Ortsarmenverbände und auch die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Gesammtarmenverbände sehr häufig kaum im Stande sind, diese Fürsorge in genügendem Maße zu gewähren, nur sehr theilweise Gebrauch gemacht worden. Es ist deshalb durch die Novelle vom 11. Juli 1891 diese Befugniß mit den aus den §§. 31a–d ersichtlichen Maßgaben in eine Verpflichtung umgewandelt und diese Verpflichtung auf die Epileptischen ausgedehnt worden (Begründung zu dem

Gesetzentwurfe vom 12. November 1890, Drucksache Nr. 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses S. 20 ff.). Nur hinsichtlich der Siechen ist es bei dem bisherigen Rechtszustande belassen worden (vgl. §. 31 e Abs. 1).

b) Vgl. zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 31 bis 31 e das Cirkular vom 15. September 1891 (Anhang Nr. 6).

[2]) Für Bewahrung, Kur und Pflege ist Fürsorge zu treffen. Unterricht und Ausbildung der zu Verpflegenden anlangend, ist es bei dem bisherigen Rechtszustande verblieben, wonach solche, so wenig wie der gewöhnliche Schulunterricht, zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehören (Begründung a. a. O.).

[3]) Die Verpflichtung der Landarmenverbände reicht nur so weit, als die Kranken der fraglichen Art hülfsbedürftig sind, und als sie der Anstaltspflege bedürfen.

[4]) Der Zweck der Bestimmung des §. 31 — Herstellung einer ungesäumten Fürsorge für den hülfsbedürftigen Kranken — würde nicht erreicht werden, wenn dem vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbande überlassen worden wäre, erst den endgültig fürsorgepflichtigen, häufig weit entfernten, Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes zu ermitteln und sich dann an denjenigen Landarmenverband zu wenden, dem dieser Ortsarmenverband angehört. Deshalb ist die Vorschrift des Abs. 2 erlassen worden (Begründung a. a. O. S. 23).

[5]) Und zwar im armenrechtlichen Streitverfahren; vgl. §. 32 a des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Anm. 1 dazu.

§. 31 a.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hülfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unter-

stützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihülfe zu gewähren.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

[1]) Vgl. hierzu Anm. 5 c β zu §. 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Cirkular vom 15. September 1891 (Anhang Nr. 6) zu 2.

[2]) Vgl. Cirkular vom 15. September 1891 (Anhang Nr. 6) zu 1.

[3]) Die Vermittelung des Kreises ist eingesetzt, weil die Feststellung darüber, wo der Unterstützungswohnsitz begründet oder verloren gegangen ist, welcher Ortsarmenverband zur Unterstützung verpflichtet ist, sicherer und besser von dem Kreise gemacht werden kann (Erklärung des Ministers des Innern in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Juni 1891 — Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Herrenhauses, Session 1890/91, Bd. 1 S. 343 — und Cirkular vom 15. September 1891 — Anhang Nr. 6 — zu 3). Dagegen ist ein Ersatzanspruch des Landarmenverbandes gegen den Kreis nicht begründet, der Landarmenverband hat vielmehr auf Erstattung der nicht in allgemeinen Verwaltungs- und Beerdigungskosten bestehenden Auslagen gegen den verpflichteten Ortsarmenverband zu klagen, und zwar im armenrechtlichen Streitverfahren (Erklärung des Ministers a. a. O.) Der Ortsarmenverband ist dann seinerseits berechtigt, von dem Kreise zu verlangen, daß er zwei Drittel der Kosten übernimmt; der Streit zwischen Ortsarmenverband und Kreis wird gemäß §. 31 c Abs. 1 im Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß entschieden, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig ist.

§. 31b.

Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltpflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen,[1]) welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

[1]) Beispielsweise bestimmt das Reglement für die Provinz Sachsen vom 10. März 1892 (Beilage zu Stück 24 des Amtsblatts der Regierung zu Merseburg), daß über die Aufnahme der in Gemäßheit des § 31 unterzubringenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Provinzial- oder geeignete Privatanstalten, sowie über die Entlassung der aufgenommenen Personen aus diesen Anstalten der Landesdirektor vorbehaltlich der Beschwerde im Aufsichtswege und der sonst gesetzlich zulässigen Rechtsmittel entscheidet. Die Höhe der dem Landarmenverbande von dem endgültig unterstützenden Ortsarmenverbande nach §. 31a zu erstattenden Kosten wird in diesem Reglement für Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre auf 60 Pf., für alle übrigen Personen auf 1 Mk. pro Tag und Kopf festgesetzt mit der Maßgabe, daß, wenn mit Privatanstalten niedrigere Sätze vereinbart werden, diese zur Erstattung kommen.

§. 31c.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihülfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.[1])

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

[1]) Vgl. Anm. 3 zu §. 31a.

§. 31d.[1])

Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Oberpräsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen.

Die in Folge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten zu bewirken.[2])[3])

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (§. 31a).

[1]) Die Vorschrift des §. 31d betrifft die Befugniß der Armenverbände und Kreise, sich von den bezüglichen Einrichtungen der Landarmenverbände loszusagen. Sie entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des §. 31. Wird den Landarmenverbänden die Verpflichtung zur Fürsorge für Geisteskranke u. s. w., zur Erbauung von Idioten-Anstalten u. s. w. auferlegt, so kann es vollends

nicht jedem einzelnen Ortsarmenverbande lediglich nach seinem eigenen Ermessen überlassen werden, unter dem Vorwande, daß er selbst für solche Kranken Sorge tragen wolle, sich der Verpflichtung, zu den Kosten der Einrichtungen der Landarmenverbände beizutragen, zu entziehen (Begründung a. a. O. S. 25).

[2]) Durch Abs. 3 ist dem Oberpräsidenten die Befugniß beigelegt worden, sowohl über die Zulässigkeit des Ausscheidens einzelner Kreise und sonstiger Kommunalverbände, als auch über die Modalitäten derselben, insbesondere über die pekuniäre Auseinandersetzung, Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist — unbeschadet der Bestimmung im Abs. 4 — eine endgültige. (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses vom 10. Mai 1891, Anlagen zu den Sten. Ber. über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1890/91, Bd. 3 S. 2336.)

[3]) Vgl. auch Cirkular vom 15. September 1891 (Anhang Nr. 6) zu 4.

§. 31 e.

Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.[1])

Die gleiche Befugniß verbleibt den Kreisen und den in Absatz 1 bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hülfsbedürftigen Kranken.[2])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 31.

[2]) Abs. 2 entspricht der bisherigen Vorschrift des §. 31.

§. 32.

Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordent-

liche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§. 9, 10, 13 bis 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§. 33.

Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staates zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1822 (Kurhessische G.S. S. 45), sowie die Bestimmungen im §. 1 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze vom 25. März 1869 (G.S. S. 525).

§. 34.

Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen,[1]) welcher nach §. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Orts-

armenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.[2] [3] [4] [5]

[1]) Für eine Ueberweisung aus §. 34 Abs. 1 hat das Gesetz keine bestimmte Form und insbesondere nicht vorgeschrieben, daß sie mit ausdrücklichen Worten erfolgen müsse. Sie kann deshalb stillschweigend durch konkludente Handlungen und namentlich dadurch erfolgen, daß der Landarmenverband den als landarm Anerkannten dem vorläufig verpflichteten Ortsarmenverbande gegen das Erbieten zur Erstattung zu liquidirender Auslagen einfach beläßt (Pr. V.Bl. 15 S. 20).

[2]) Bezüglich der Frage, ob die Verpflegung eines Hülfsbedüftigen in Armenhäusern bewirkt werden soll, ist stets auf die Lage des einzelnen Falles die gebührende Rücksicht zu nehmen (Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 — Min.Bl. S. 132 — zu §. 34).

[3]) Da nach §§. 30, 31 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz derjenige Landarmenverband zur Erstattung der Kosten der Verpflegung eines Hülfsbedürftigen und zur Uebernahme desselben verpflichtet ist, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, kann bei der Vorschrift des §. 34 Abs. 1 nur an einen im Bezirk des Landarmenverbandes belegenen Ortsarmenverband gedacht werden, innerhalb dessen die Hülfsbedürftigkeit eingetreten ist. Hiermit korrespondirend hat im Abs. 2 dem Landarmenverbande auch nur die Pflicht auferlegt werden sollen, von den in seinem Bezirk belegenen Ortsarmenverbänden Personen in seine Armenhäuser zu übernehmen (B.A. 11 S. 40—41; vgl. auch 21 S. 152 ff.).

[4]) Die Entschädigungsansprüche aus §. 34 fallen unter den Begriff der Erstattungsforderungen, deren Betrag nach §. 35 der Feststellung durch Tarife unterliegt (B.A. 6 S. 71, 12 S. 73).

[5]) Wegen der Geltendmachung der Ansprüche aus §. 34 im armenrechtlichen Streitverfahren vgl. Anm. 1 f zu §. 37 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

§. 35.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.[1])

[1]) S. Anhang Nr. 5.

§. 36.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathwesen (§. 40), zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört.[1]) Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Kassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der §. 32 Anwendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten

Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§. 17 und 18 zur Anwendung.

[1]) Die Entscheidung steht jetzt nach Zust.Ges. §. 42 (Anhang Nr. 8) endgültig dem Provinzialrath zu. Vgl. auch O.V.G. 13 S. 1 ff.

§. 37.[1])

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§. 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.[2])

[1]) Die Vorschrift des §. 37 ist auf Grund des Schlußsatzes des §. 33 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ergangen (s. dort). Der zweite Satz des §. 37 bringt das dort in Anm. 3 Gesagte zum Ausdruck (B.A. 24 S. 172).

[2]) Ueber die vorläufige Unterstützungspflicht enthält §. 37 keine Bestimmung. Hierfür ist die Vorschrift des §. 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz maßgebend (O.V.G. 7 S. 22—23).

§. 38.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361 Nr. 1—8 des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund vom 31. Mai 1870[1])[2]) verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung in soweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.[3])

[1]) S. jetzt Bekanntmachung vom 26. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 39).

[2]) Vgl. auch §. 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs (Anhang Nr. 1).

[3]) Vgl. Anm. 4 d zu §. 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

§. 39.

Die Landarmenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im §. 38 gedachten Personen zu tragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§§. 40—48.[1])

[1]) Die §§. 40—48 und 50—56, welche das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände regelten, sind durch §. 158 Ziff. 1 L.V.G. aufgehoben worden.

Nach §. 39 Zust.Ges. (Anhang Nr. 8) werden die Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger (vgl. Anm. 1 zu §. 37 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz) im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, und zwar ist in erster Instanz zuständig der Bezirksausschuß, der gemäß §. 33 L.V.G. bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig ist. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, welche durch das L.V.G. gemäß §. 157 Ziff. 3 a. a. O. nicht berührt werden, sein Bewenden. Dies gilt sowohl für die Streitigkeiten zwischen preußischen Armenverbänden (vgl. §. 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz) als auch für die Streitigkeiten zwischen einem preußischen Armenverbande und dem Armenverbande eines anderen Bundesstaates (vgl. §. 37 Abs. 2 und §. 38 Abs. 2 a. a. O.). Es kommen demnach für das Verfahren die Vorschriften der §§. 61 ff. L.V.G., aber nur insoweit, zur Anwendung, als sie nicht den Bestimmungen der §§. 34 ff. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz widersprechen. Hieraus sowie aus §. 57 des Ausführungsgesetzes ergiebt sich namentlich:

a) Die Berufung geht nicht an das Oberverwaltungsgericht, sondern an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 57 des Ausführungsgesetzes).

b) Dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses steht das Recht, Berufung einzulegen, nicht zu (§. 83 L.V.G., §. 41 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz).

c) Die Berufung braucht nicht innerhalb der 14tägigen Anmeldungsfrist gerechtfertigt zu werden, es kann dies vielmehr noch innerhalb vier Wochen nach der Anmeldung geschehen (§. 86 Abs. 1 L.V.G., §. 46 Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz).

d) Die Frist zur Gegenerklärung auf die Berufung beträgt stets vier Wochen (§. 86 Abs. 2 L.V.G., §. 47 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz).

e) Die Vorschrift des §. 86 Abs. 4 L.V.G. findet keine Anwendung; die Entscheidung darüber, ob die Anmeldung der Berufung rechtzeitig erfolgt ist, steht nur dem Bundesamte zu (B.A. 22 S. 169). Die Berufung ist also dem Gegner auch dann zur Gegenerklärung zuzustellen, wenn sie verspätet eingelegt ist.

f) Durch verspätete Einreichung der Rechtfertigungsschrift geht die Partei des Rechtsmittels nicht verlustig (vgl. Anm. 6 zu §. 46 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz).

g) Vgl. auch §. 49 des Ausführungsgesetzes.

§. 49.

Die Deputation für das Heimathwesen[1]) ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation[1]) erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.[2])

[1]) Jetzt der Bezirksausschuß.

[2]) Der Unterschied zwischen dieser Bestimmung und der Vorschrift des §. 78 L.V.G. besteht darin, daß in Armenstreitsachen die Ungehorsamsstrafe nur durch die bürgerlichen Prozeßgesetze limitirt ist, und daß gegen den Straf-

bescheid statt der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Rekurs an das Bundesamt gegeben ist (v. Brauchitsch S. 501).

§§. 50—56.[1])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 40.

§. 57.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation.[1]) Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.[2])

[1]) Jetzt des Bezirksausschusses. Vgl. im Uebrigen Anm. 1 und 2 zu §. 41 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

[2]) Vgl. Anm. 1 zu §. 40 des Ausführungsgesetzes.

§. 58.

In allen Streitsachen zwischen Preußischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.[1])

[1]) Vgl. Anm. 3 zu §. 41 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und §. 108 L.V.G.

§. 59.

Gegen die im §. 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das

Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preußischen Armenverbänden besteht.[1])

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§. 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz, und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Landarmenverband aufkommen.[2])

[1]) Vgl. Anm. 6 zu §. 56 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

[2]) Der Ortsarmenverband, gegen welchen eine Kostenforderung endgültig erstritten ist, und der zur Befriedigung des Gläubigers außer Stande zu sein glaubt, hat den Landarmenverband um Hülfeleistung anzugehen und gegebenen Falles die Beschlußfassung des Provinzialrathes anzurufen (O.V.G. 13 S. 18).

§. 60.[1])

In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation[2]) anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer

von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

[1]) Die Beschlußfassung im schiedsrichterlichen und sühneamtlichen Vermittelungsverfahren erfolgt jetzt gemäß Zust.-Ges. §. 43 Ziff. 1 (Anhang Nr. 8) durch den Kreis- bezw. Stadtausschuß, deren Beschlüsse endgültig sind.

[2]) Dem Bezirksausschuß.

§. 61.[1])

Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§. 46, 49, 50, 52, 54 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im §. 49 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht.

Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 60.

§. 62.[1])

Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 60.

§. 63.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.[1])

[1]) Zuständig zur Entscheidung ist gemäß §. 41 Z.G. (Anhang Nr. 8) der Kreisausschuß und, sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern an dem Armenverbande betheiligt ist, der Bezirksausschuß. Der Beschlußfassung dieser Behörden unterliegen die Beschwerden der Armen über Art oder Höhe ihrer Unterstützung dann, wenn sie sich gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden richten. Auf welcher rechtlichen Grundlage die Fürsorgepflicht des verfügenden Ortsarmenverbandes beruht, ist gleichgültig, namentlich macht es keinen Unterschied, ob sie eine endgültige oder eine vorläufige ist, oder ob sie nur deshalb besteht, weil der Arme vom Landarmenverbande auf

Grund des §. 34 des Ausführungsgesetzes dem Ortsarmenverbande gegen Entschädigung überwiesen ist (Pr. V.Bl. 15 S. 20).

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§. 64.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.[1][2]

[1]) Ausländer können in Preußen, so lange ihnen der Aufenthalt gestattet wird, gleich den Inländern den Unterstützungswohnsitz erwerben; einer besonderen ausdrücklichen Aufenthaltserlaubniß bedarf es hierzu nicht, es genügt vielmehr der thatsächliche Aufenthalt. Doch wird das Recht der Staatsbehörden zur Ausweisung der Ausländer durch diese Vorschrift nicht berührt; dies ist durch die Worte „so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird" zum Ausdruck gebracht (B.A. 8 S. 145, 15 S. 134 ff., 22 S. 182).

[2]) Ausländer erwerben den Unterstützungswohnsitz mit den ihnen nach §§. 15 ff. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz folgenden Angehörigen, auch wenn die letzteren nicht an ihrem Hausstande theilgenommen und sich bisher im Auslande aufgehalten haben (B.A. 10 S. 142 ff.).

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§. 65.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können

durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter,[1]) angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung[2]) die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.[3])

Die Beschlußfassung steht dem Landrathe[4]) desjenigen Kreises und im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Oberamtmanne desjenigen Oberamtsbezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz[5]) hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal- noch in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landrathes unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.[4])

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

In den Fällen der §§. 31, 31 a, d und e sind auch die Kreise und die anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbände berechtigt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von den im Absatz 1 aufgeführten Personen zu fordern. Findet eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten nicht statt, so beschließt auf den Antrag der Berechtigten nach Anhörung der Betheiligten der Bezirksausschuß endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.[6])

Die in schriftlicher, von beiden Theilen vollzogener Fassung vereinbarten und die von dem Bezirksausschusse festgesetzten Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.[6])

[1]) Nur gegen die im Abs. 1 aufgeführten Personen kann ein solcher Beschluß ergehen, nicht auch gegen Geschwister, Großeltern und sonstige Verwandte, auch nicht gegen den Stiefvater (B.A. 25 S. 64, 66).

[2]) Vgl. wegen der Verpflichtung des Ehemannes, seiner Frau standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, §§. 185 ff., II. 1 A. L.R., wegen der Verpflichtung der Eltern zur Alimentation der Kinder und umgekehrt §§. 64, 65, 107, 251 ff. II. 2 a. a. O., hinsichtlich der unehelichen Kinder §§. 612 ff. 637, 638 II. 2 a. a. O. Vgl. auch die Deklaration vom 21. Juli 1843 (G.S. S. 296).

[3]) Vgl. hierzu Anm. 1 c zu §. 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

[4]) Die Beschlußfassung erfolgt jetzt gemäß Zust.Ges. §. 43 Ziffer 2 (Anhang Nr. 8) durch den Kreisausschuß, dessen Beschluß, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig ist.

[5]) Zum Begriff des „Wohnsitzes" vgl. O.V.G. 15 S. 60—61, R.G. Civilsachen 15 S. 367, 368, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Erste Lesung, §. 34.

[6]) Abs. 4 und 5 sind durch die Novelle vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 300) hinzugefügt worden, weil es billig erschien, die Kreise, da sie nicht zu Armenverbänden erklärt werden können, aber trotzdem auf Grund des §. 31a armenrechtliche Lasten mittragen müssen, in dieser Beziehung den Armenverbänden gleichzustellen (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses vom 10. Mai 1891, Anlagen zu den Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1880/91 Bd. 3 S. 2335). Die Bestimmung des Abs. 5 ist analog der des §. 67 Abs. 1.

§. 66.[1])

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 65) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

[1]) Vgl. Anm. 4 zu §. 65.

§. 67.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 65, 66) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils[1]) eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

¹) Jetzt nur noch in der letzteren Weise; vgl. Anm. 4 zu §. 65.

§. 68.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 40 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.[1])

Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§. 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig.[2])

[1]) Im Gegensatz zu den laufenden Unterstützungskosten (§§. 65—67) können bereits verausgabte Unterstützungskosten von Verwandten und sonstigen Erstattungspflichtigen — abgesehen von den Armenverbänden selbst — nur im gerichtlichen Verfahren wieder eingezogen werden (Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 — M.Bl. S. 132 — zu §. 68). Vgl. auch Anm. 3 zu §. 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

[2]) Obschon es zweifelhaft erscheint, ob nicht schon auf Grund der nützlichen Verwendung die Erstattung bereits verauslagter Armenpflegekosten in diesen Fällen verlangt werden kann, ist die Bestimmung des Abs. 2 durch die Novelle vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 300) zur Sicherheit hinzugefügt worden, um diesen Erstattungsanspruch den Kreisen zu gewährleisten. Im Gegensatz zu dem Wortlaut des §. 65 ist hier der Wortlaut „alimentationspflichtige Angehörige" gewählt worden, weil es sich hier um den ordentlichen Rechtsweg handelt und daher der Kreis der Erstattungspflichtigen sich nach privatrechtlichen Normen regelt (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses

vom 10. Mai 1891, Anlagen zu den Sten. Ber. über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1890/91 Bd. 3 S. 2336).

Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen.

§. 69.

Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.[1])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

§. 70.

Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;[1])
2. die in §. 4 Litt. a und b des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 253) und beziehungsweise in §. 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (G.S. S. 85) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein

würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;

3. die nach §. 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;

4. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

[1]) Die Nr. 1 ist in Folge der Aufhebung der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer weggefallen.

§. 71 [1])

Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen, resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiskommissionen, welche auch in Hannover für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im §. 28 gedachten Königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Landarmenwesens

a) für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,
b) für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,
c) für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen

übertragen.

Für das Jadegebiet werden die in den §§. 36, 40 bis 57 und 66 erwähnten Verrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im Uebrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden

durch Königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung Folgendes bestimmt: Es wird in jedem Oberamtsbezirke eine der im §. 60 gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Oberamtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungspräsidenten übertragen wird.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu §. 26 des Ausführungsgesetzes.

§. 72.

Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Central-Waisenfonds wird durch Königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlaß bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 17 und 19 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303 ff.).

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 30, mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegen-

wärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Ortsarmenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§. 40 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§. 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

§. 74.

Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz:
   a) das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 8) mit der Maßgabe, daß die im §. 6 unter 3 dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind,
   b) das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege u. s. w. vom

21. Mai 1855 (G.S. S. 311), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat,

c) der §. 1 des Edikts vom 14. Dezember 1747 wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9 des gegenwärtigen Gesetzes,

d) diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869 (G.S. S. 505),

e) der §. 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim, vom 20. September 1867 (G.S. S. 1535 ff.) und die dort allegirte Verordnung vom 15. Oktober 1832;

2. für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dezember 1841 (Schleswig-Holsteinische G.S. S. 267 ff.), mit Ausnahme der §§. 14 bis 18, 77, 78, 81, 82, soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§. 7 bis 15 des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung

von Ausländern, vom 5. November 1841 (ebenda S. 243 ff.);

3. für die Provinz Hannover:
   a) die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts 2c. vom 6. Juli 1827 (Hannoversche G.S. S. 69 ff.) mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,
   b) das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde 2c. nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838 (ebenda S. 195 ff.),
   c) die §§. 48 und 49, sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 28 ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (ebenda S. 211 ff.);
4. für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathlosen 2c. Personen, vom 29. November 1823 (Kurhessische G.S. S. 57 ff.);
5. für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303 ff.); jedoch
   a) mit Ausnahme des §. 9, soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehe-

gatten und der Verwandten zu seinem Gegenstande hat,

b) mit Ausnahme des §. 28 und

c) vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisenfonds betreffenden Bestimmung des §. 72 dieses Gesetzes und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§. 14 und 16 sub 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatskasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden;

6. für die ehemaligen Bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (Bayerisches Gesetzbl. S. 780 ff.), das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825 (ebenda S. 103 ff.), das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom $\frac{\text{11. Sept. 1825}}{\text{1. Juli 1834}}$ (ebenda S. 133 ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850 (ebenda S. 341 ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniß der Gemeinde-

behörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze[1]) zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

[1]) Vgl. hierzu §. 15 des am 1. April 1895 in Kraft tretenden Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152).

Anhang Nr. 5.

Tarif der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 2. Juli 1876.

(M.Bl. S. 259.)

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360ff.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G.S.S. 130ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) Folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung [1]) eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem preußischen Armenverbande von einem anderen preußischen Armenverbande [2]) zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a) für die in der Servisklasseneintheilung Beilage litt. C des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.G.Bl. S. 544ff.), [3]) in der

dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . 60 Pfennige,

b) für die den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften . . . . 80 Pfennige.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preußischen Armenverbande von einem anderen preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel 2c. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig . . . . 20 Pfennige, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.[4][5])

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders

zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben[6]) oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. J. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 außer Geltung.

[1]) Für die Verpflegung eines erkrankten Hülfsbedürftigen kann unter allen Umständen nur der Tarifsatz Nr. 1 zur Erstattung liquidirt werden, gleichgültig, welche Kosten dem klagenden Armenverbande entstanden sind (B.A. 24 S. 143—144). Eine besondere Berechnung findet namentlich nicht statt bezüglich der Aufwendungen für Nahrungsmittel, Obdach, Heizung, Beleuchtung, Wäschereinigung; auch dürfen in keinem Falle allgemeine Verwaltungskosten und Gebühren fest remunerirter Aerzte in Ansatz gebracht werden (B.A. 22 S. 147).

[2]) Der Tarif gilt nur zwischen preußischen Armenverbänden (vgl. Anm. 5d zu §. 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz) und für die Personen im Alter von 14 und mehr Jahren. Wenn es sich um die Unterstützung solcher Personen handelt, ist der Tarif in allen Streitsachen unter preußischen Armenverbänden unbedingt maßgebend (B.A. 20 S. 142), namentlich auch für Erstattungsansprüche wegen Nichterfüllung der vorläufigen Unterstützungspflicht (B.A. 16 S. 135), in den Fällen des §. 34 des Ausführungsgesetzes (vgl. Anm. 4 zu §. 34 des Ausführungsgesetzes — Anhang Nr. 4 —) und auch dann, wenn die Anstalt, in der der Hülfsbedürftige untergebracht wurde, dem vorläufig unterstützenden Armenverbande selbst nicht gehört (B.A. 9 S 104 ff.).

[3]) Jetzt ist maßgebend die dem Gesetze vom 28. Mai 1887 (R.G.Bl. S. 159) beigefügte Klasseneintheilung mit den durch die Verordnungen vom 29. Juni 1888 (R.G.Bl.

S. 209) und 28. März 1892 (R.G.Bl. S. 340) herbeigeführten Abänderungen.

[4]) In Fällen schwerer Krankheit oder bei Verwundungen können an Stelle des Tarifsatzes Nr. 2 erhebliche außerordentliche Mehraufwendungen erstattet verlangt werden, nicht aber diese Mehraufwendungen und der Tarifsatz zugleich (B.A. 24 S. 145). Für die Zulässigkeit einer besonderen Berechnung kommt es nicht darauf an, ob besonders seltene (außerordentliche) Heilmittel u. s. w. verabfolgt sind, sondern nur darauf, ob die Kosten derselben den Tarifsatz in verhältnißmäßig erheblicher Weise übersteigen (B.A. 2 S. 84, 3 S. 90, 13 S. 104, 15 S. 67, 22 S. 148). Für die Schwere einer Krankheit ist weder deren Dauer noch die Krankheitsspezies ein sicherer Maßstab (B.A. 11 S. 107).

[5]) Der Tarifsatz Nr. 2 ist aber nur auf solche hülfsbedürftige Personen anwendbar, denen gemäß Ziffer 1 des Tarifs Verpflegung gewährt worden ist. Daher hat das Bundesamt, obwohl es an sich die einer Hebamme gezahlte Gebühr als unter Ziffer 2 des Tarifs fallend erachtet (B.A. 17 S. 123 ff.), in einem Falle, in dem der Wöchnerin Verpflegung nicht gewährt wurde, den vorläufig unterstützenden Armenverband für berechtigt erklärt, die der Hebamme gezahlte Gebühr in voller Höhe erstattet zu verlangen (B.A. 24 S. 146 ff.).

[6]) Wenn es sich um die Erstattung von Pflegekosten für Personen unter 14 Jahren handelt, so ist in jedem Falle zu prüfen, ob der geforderte Pflegesatz mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und auf die besonderen Umstände gerechtfertigt ist (B.A. 25 S. 110).

Anhang Nr. 6.

Circular des Ministers des Innern an die sämmtlichen Königlichen Oberpräsidenten und abschriftlich an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Sigmaringen, betr. die Uebernahme der Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, seitens der Landarmenverbände, vom 15. September 1891.

(M.Bl. S. 166.)

In §. 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G.S. S. 130) ist den Landarmenverbänden die Befugniß beigelegt worden, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Diese Befugniß hat — soweit es sich nicht um Sieche handelt — der Artikel I des Gesetzes vom 11. Juli d. J., betr. Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des ersterwähnten Gesetzes (G.S. S. 300), in eine Verpflichtung umgewandelt. Nach dem neuen Gesetze haben die Landarmenverbände vom 1. April 1893 ab unter Betheiligung der Kreise und Ortsarmenverbände an den erwachsenden

Kosten für Bewachung, Kur und Pflege dei gezeichneten Kategorien von Hülfsbedürftigen — mit Ausnahme der Siechen —, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die gleiche Verpflichtung ist den Landarmenverbänden hinsichtlich der im §. 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 nicht besonders aufgeführten hülfsbedürftigen Epileptischen, für welche die Anstaltspflege unentbehrlich erscheint, auferlegt worden.

Um die rechtzeitige Durchführung des neuen Gesetzes zu sichern, werden die Landarmenverbände schon jetzt Bedacht darauf zu nehmen haben, daß ihnen zum 1. April 1893 die erforderlichen Anstalten in ausreichender Anzahl und Größe zu Gebote stehen. Ew. Exzellenz ersuche ich daher ganz ergebenst (den Landarmenverband der dortigen Provinz) (Brandenburg, Schlesien, Schleswig und Hessen-Nassau die Landarmenverbände) hierauf mit dem Hinweis aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes der Verpflichtung durch die Unterbringung des Hülfsbedürftigen nicht nur in einer von dem Landarmenverbande errichteten und geleiteten, sondern auch in einer geeigneten Privatanstalt Genüge geleistet werden kann.

Es empfiehlt sich ferner, daß mit der Aufstellung der im §. 31 b des neuen Gesetzes vorgesehenen Reglements baldigst vorgegangen werde. Ew. Exzellenz wollen gefälligst auch in dieser Beziehung das Erforderliche veranlassen und mir demnächst die von (der Vertretung des Land-

armenverbandes) (Brandenburg, Schlesien, Schleswig und Hessen-Nassau: den Vertretungen der Landarmenverbände) beschlossenen Reglements mit ihrer gutachtlichen Aeußerung einreichen.

Im Uebrigen glaube ich mich wegen der Auslegung des neuen Gesetzes vorläufig auf folgende Bemerkungen beschränken zu können:

1. Unter dem im §. 31 a mehrfach erwähnten „Landarmenverbande" ist, nach der Entstehungsgeschichte und dem Sinne des Gesetzes, sowohl derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört, als auch derjenige Landarmenverband zu verstehen, dem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört. Demnach fallen die allgemeinen Verwaltungskosten demjenigen Landarmenverbande zur Last, in dessen Anstalt sich der Hülfsbedürftige gerade befindet, und zwar für die gesammte Dauer seines dortigen Aufenthalts. Das Gleiche gilt von den Kosten der Beerdigung des Hülfsbedürftigen, wenn diese nicht von Dritten — Angehörigen, Begräbnißvereinen u. s. w. —, sondern von Anstaltswegen bewirkt wird.
2. Wegen des Begriffes der „allgemeinen Verwaltungskosten" beziehe ich mich auf die betreffenden Ausführungen in der Begründung, mit welcher der Entwurf des Gesetzes seiner Zeit dem Landtage vorgelegt worden ist[1])

[1]) Entspricht dem in Anm. 5c β zu §. 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz Gesagten.

(Drucksache 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses S. 10 f.).

3. Die Bestimmung des §. 31a, nach welcher die Erstattung des dem Landarmenverbande von dem Ortsarmenverbande zu ersetzenden Kostenantheils durch Vermittelung des betheiligten Kreises erfolgen soll, hat den Zweck, einen unmittelbaren Verkehr zwischen dem Landarmenverbande und dem Ortsarmenverbande thunlichst auszuschließen. Man ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß die betreffenden Angelegenheiten der Regel nach rascher und glatter zur Erledigung gelangen werden, wenn seitens des Landarmenverbandes nur mit dem Kreise verhandelt wird.

4. Diejenigen Land- und Stadtkreise, denen der Oberpräsident auf Grund des §. 31d Abs. 2 gestattet, künftig die Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke u. s. w. in eigenen Anstalten selbst zu übernehmen, werden selbstverständlich, solange dies der Fall ist, ebensowenig wider ihren Willen verpflichtet werden können, an den betreffenden Einrichtungen des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen, wie die im ersten Absatze des §. 31d bezeichneten Kreise. Dieser Umstand wird bei der nach Abs. 3 a. a. O. dem Oberpräsidenten zustehenden Regelung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu berücksichtigen sein.

Anhang Nr. 7.

Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891.

(G.S. S. 233.)

Vierter Titel.

Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbstständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrung kommunaler Angelegenheiten.

§. 128.

Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreisausschusses verbunden werden, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind.

Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Betheiligten im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der Veränderung der Verbände in ihrer Zu-

sammensetzung sowie der Auflösung derselben sinngemäße Anwendung.

§. 129.

Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w.) thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Es können diesen Verbänden auf ihren Antrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden.

§. 130.

Ueber die in Folge einer solchen Verbindung oder in Folge einer Aenderung der Zusammensetzung oder einer Auflösung der Verbände nothwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß vorbehaltlich der denselben gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Bei dieser Regelung sind erforderlichen Falls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlichrechtlichen Interessen der Verbandsmitglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vortheil von der Verbindung haben.

§. 131.

Die nach Maßgabe des §. 128 gebildeten Verbände sind berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen. Sie bilden in den Fällen, wo die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege von ihnen übernommen oder ihnen auferlegt wird, Gesammtarmenverbände im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G.S. S. 130). Auf die bereits bestehenden Gesammt-Armenverbände finden die Bestimmungen dieses Titels fortan sinngemäße Anwendung.

Im Uebrigen werden die Rechtsverhältnisse der Verbände durch ein Statut[1]) geregelt, welches von den Betheiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegt.

[1]) Ein solches Statut ist abgedruckt Pr. V.Bl. 15 S. 183.

§. 132.

Das Statut muß enthalten:

1. die Bezeichnung derjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, welche den Verband bilden,
2. die Bezeichnung der von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten,
3. die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo dessen Verwaltung geführt wird,
4. die Festsetzung der Art und Weise, in welcher

über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß gefaßt wird,

5. eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers, sowie über die Vertretung des Verbandes nach Außen,
6. die Bestimmung des Maßstabes für die Vertheilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder.

Das Statut ist durch das Regierungs-Amtsblatt und das Kreisblatt (§. 115 Nr. 3) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Außerdem bleibt es der Beschlußfassung der einzelnen Verbände überlassen, weiter noch die Bekanntmachung des Statuts auf anderem Wege anzuordnen.

§. 133.

Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

Vertreter von Gemeinden können nur die zur Uebernahme des Amts als Gemeindeverordneter in denselben befähigten Personen sein.

Selbstständige Gutsbezirke werden durch den Besitzer des Gutes, im Falle des §. 124 zu 1, 2 und 4 und §. 126 durch den Stellvertreter desselben vertreten.

§. 134.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-,

Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 84 dieses Gesetzes.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 135.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Antheile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

§. 136.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlicheu Einrichtungen uud Anstalten des Verbandes,
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher. Die Rechtsmittel und das Verfahren regeln sich nach §§. 9 und 38.

§. 137.

Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreis-

ausschuß festzusetzen. Hierbei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus Vertretern sämmtlicher zu dem Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Vertretung der Landgemeinden in dem Verbandsausschusse erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die Schöffen und, wenn deren Zahl nicht ausreichen sollte, durch andere von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen bemißt sich nach dem Gesammtbetrage der zu dem Zeitpunkte der Feststellung des Statutes in den Gemeindebezirken und von den Gutsbesitzern zu entrichtenden direkten Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fingirt zu veranlagenden Steuersätze der in §. 1 a. a. O. bezeichneten Personengesammtheiten, juristischen und physischen Personen.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden

Vorschriften (§§. 76 ff.) mit der Maßgabe hinsichtlich des §. 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgt nach den im §. 21 Absatz 2 für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen, sofern nicht auf Grund des §. 130 eine andere Festsetzung stattfindet.

§. 138.

Die Bestimmungen der §§. 128 bis 137 finden auch auf die Verbindung von Landgemeinden oder Gutsbezirken mit Stadtgemeinden sinngemäße Anwendung mit den Maßgaben, daß an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirks-Ausschuß, an die Stelle des Landraths der Regierungs-Präsident tritt, und daß die Vertretung der Stadtgemeinden in den Verbandsausschüssen durch den Bürgermeister, den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), sonstige Magistratsmitglieder und erforderlichen Falls durch andere von der Stadtgemeinde zu wählende Abgeordnete erfolgt.

Anhang Nr. 8.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

(G.S. S. 237.)

Sechster Titel.

Armenangelegenheiten.

§. 39.

Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§. 40.

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§. 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) und des betreffenden Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni

1871 (Offizielles Wochenblatt S. 183) gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden (§. 14 a. a. O.).

Soweit die Feststellung der Statuten bisher dem Kreistage oblag, erfolgt dieselbe fortan durch den Kreisausschuß.

Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksausschuß dieselben endgültig fest.

§. 41.

Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§. 63 des Gesetzes vom 8. März und §. 51 des Gesetzes vom 24. Juni 1871) unterliegen:

1. sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern an dem Armenverbande betheiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses;
2. andernfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen.

§. 42.

Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihülfen zu gewähren sind, (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871) unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialraths.

§. 43.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. an Stelle der in den §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871 und in den §§. 48 bis 50 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiskommissionen über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren;
2. an Stelle des Landraths, beziehungsweise des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß §. 65 beziehungsweise §. 53 a. a. O.

Die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgültig.

§. 44.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und

in Gesammtarmenverbänden (§§. 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871),

2. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§. 29 a. a. O.),

beschließt in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in den Fällen zu 1 der Kreisausschuß, in den Fällen zu 2 der Bezirksausschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Einsprüche gegen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

Sachregister.

(Die großen Ziffern bezeichnen die Seiten; die kleinen verweisen auf die Anmerkungen.)

A.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

P.

V.

W.

Z.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Taschen-Gesetzsammlung.

Taschenformat kartonnirt mit abgerundeten Ecken.

1. **Das Einkommensteuergesetz für den Preußischen Staat** vom 24. Juni 1891 nebst dem Gesetz betr. die **Erbschaftssteuer.** Von Rechtsanwalt Dr. **Franz Günsburg.** M. 1, postfrei M. 1,10.
2. **Das Gewerbesteuergesetz für den Preußischen Staat** vom 24. Juni 1891. Von Rechtsanwalt Dr. **Franz Günsburg.** M. 0,80, postfrei M. 0,90.
3. **Die Rentengütergesetze in Preußen** vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Von Reg.-Rath Dr. **Andresen.** M. 1, postfrei M. 1,10.
4. **Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen** vom 11. Juli 1891. Von Regierungs-Präsident **Oskar von Arnstedt.** M. 1,60, postfrei M. 1,70.
5. **Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches** vom 6. April 1892. Von Dr. **Georg Maas.** M. 1, postfrei M. 1,10.
6. **Das Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Wein** vom 20. April 1892. Von Rechtsanwalt **W. Zils.** M. 1, postfrei M. 1,10.
7. **Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** vom 20. April 1892. Von Amtsgerichtsrath Dr. **E. Neukamp.** M. 4, postfrei M. 4,20.
8. **Die Zwangsvollstreckung in Immobilien nach Preußischem Recht.** Gesetz vom 13. Juli 1883. Von Amtsrichter Dr. jur. & phil. **E. Schwartz.** M. 4, postfrei M. 4,20.
9. **Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich.** Von Landgerichtsdirektor **Ernst Barre.** M. 1, postfrei M. 1,10.
10. **Das Kommunalabgabengesetz** vom 14. Juli 1893 nebst dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893. Von Landrath Dr. **Strutz.** M. 3, postfrei M. 3,20.
11. **Das Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. Von Landrath Dr. **Strutz.** M. 1,60, postfrei M. 1,70.
12. **Das Patentgesetz** vom 7. April 1891. Von Regierungsrath Dr. **Robolski.** M. 2, postfrei M. 2,10.
13. **Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern** vom 1. Juni 1891. Von Regierungsrath Dr. **Robolski.** M. 1, postfrei M. 1,10.
14. **Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von Prof. Dr. **Rubo.** 4. verb. Aufl. M. 1, postfrei M. 1,20.

Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 / 12. März 1894 unter Berücksichtigung der für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen

Berlin 1894